Gemeinde Apen

Bebauungsplan Nr. 135 „Augustfehn I, ehemaliges Dockgelände“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 09.09.2020	Ich nehme Bezug auf das dortige Schreiben vom 29.07.2020 und teile zu dem Bebauungsplanentwurf folgendes mit: Aus raumordnerischer Sicht weise ich darauf hin, dass in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Apen der im Bebauungsplan als Sondergebietsfläche dargestellte Bereich als Potenzialfläche dargestellt und dem zentralen Versorgungsbereich zugewiesen wird. Im Gutachten wurde seinerzeit ausgeführt, dass bei einer positiven Bevölkerungsentwicklung die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes auf dieser Fläche geprüft werden könne. Eine Erweiterung eines zentralen Versorgungsbereiches erfolgt im Rahmen eines Einzelhandelskonzeptes und nicht durch die Festsetzung eines Sondergebietes. Durch das Einzelhandelskonzept der Gemeinde wurde zudem der zentrale Versorgungsbereich bereits erweitert. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass der nördliche Teil des Sondergebietes (Stahlwerkstraße 21) nicht zur Potenzialfläche und damit auch nicht zum zentralen Versorgungsbereich gehört. In der Planzeichnung ist die Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbindung "großflächiger Einzelhandel" festzusetzen. Die verbindliche Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 BauGB). Mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel" geht zwingend die Festsetzung einer Verkaufsfläche einher, denn für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen (§ 11 Absatz 2 BauNVO).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da für den betreffenden Abschnitt des Plangebietes noch kein konkretes Vorhaben vorliegt, wird von der Festsetzung des Sondergebietes abgesehen und ein Mischgebiet (MI 2) festgesetzt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Gemäß § 6 BauNVO sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Diese Nutzungen sind an dem Standort städtebaulich erwünscht und werden durch die Festsetzung des Mischgebietes gesichert. Gartenbaubetriebe und Tankstellen, die gemäß § 6 BauNVO ebenfalls in einem Mischgebiete angesiedelt werden können, werden hier nicht zugelassen. Gartenbaubetriebe beanspruchen einen zu hohen Flächenbedarf und passen nicht in dieses ortszentrale Gebiet: Tankstellen werden ausgeschlossen, da diese sich an verkehrsgünstigen Lagen ansiedeln sollen. Vergnügungsstätten können gemäß § 6 BauNVO in einem Mischgebiet ebenfalls angesiedelt werden. Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten wird grundsätzlich im Plangebiet ausgeschlossen, da oberste Zielsetzung die Sicherung eines funktionsfähigen Quartiers mit Wohnungen sowie Gewerbe, Gastronomie und Einzelhandel ist. Im Falle einer Ansiedlung der o.g. Vergnügungsstätten befürchtet die Gemeinde Auswirkungen auf die städtebaulichen Entwicklungsziele. Die hohe Mietzahlungsfähigkeit der Vergnügungsstättenbetreiber kann zu einer Störung des Mietgefüges führen, die eine Verdrängung der traditionellen Sparten zur Folge haben kann. Alternative Standorte sind im Gemeindegebiet vorhanden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die unklare Ausnahmeregelung der Ziffer 3 Absatz 2 der textlichen Festsetzung ist inhaltlich nicht hinreichend bestimmt, da Art und Umfang des großflächigen Einzelbetriebes nicht näher beschrieben werden und eine raumordnerische Prüfung der Verträglichkeit damit nicht möglich ist. Die Gemeinde Apen erzeugt mit der zeichnerischen Festsetzung in Verbindung mit der textlichen Festsetzung einen Konflikt, den sie auf die Zulassungsebene (Untere Bauaufsichtsbehörde) delegieren möchte, der sich aber nicht delegieren lässt. Das Gebot der Bestimmtheit planerischer Festsetzungen verlangt, dass sich Inhalt, Umfang und Reichweite der einzelnen Festsetzungen aus dem Bebauungsplan eindeutig feststellen und erkennen lassen. Verstöße gegen die Erfordernisse der Bestimmtheit bauplanerischer Festsetzungen führen regelmäßig zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Aus diesen Gründen bestehen raumordnerische Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 135. Auch aus städtebaulicher Sicht ist die Festsetzung eines derartigen Sondergebietes nicht nachvollziehbar. Gemäß § 11 Absatz 1 BauNVO sind als sonstige Sondergebiete solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 - 10 wesentlich unterscheiden. Für § 11 Absatz 1 BauNVO kommt es nicht darauf an, welche faktischen Unterschiede in einem als sonstiges Sondergebiet festgesetzten Gebiet bereits vorhanden sind. Von Bedeutung ist allein, ob sich die Festsetzung der Art der Nutzung von den Gebietstypen der §§ 2 - 9 wesentlich unterscheidet. "Ein in diesem Sinne wesentlicher Unterschied liegt dann vor, wenn ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinem der in den §§ 2 ff. BauNVO geregelten Gebietstypen zuordnen und der sich deshalb sachgerecht auch mit einer auf die sie gestützten Festsetzungen nicht erreichen lässt (vgl. Kommentar Fickert/Fieseler, Rd.-Nr. 4 zu § 11 BauNVO bzw. Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 29.09.1978 - 4 C 30.76)."	Von der Festsetzung des Sondergebietes wird abgesehen und ein Mischgebiet festgesetzt (siehe oben). Diese Vorgehensweise wurde mit dem Landkreis abgestimmt. Mit der Festsetzung des Mischgebietes können die raumordnerischen Bedenken ausgeräumt werden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet für die auch sonst in Baugebieten zulässigen Nutzungsformen ist dann gerechtfertigt, wenn durch die Zusammenfassung in einem abgegrenzten Geltungsbereich dieses Gebiet derart gestaltet wird, dass es ein eigenes Gepräge erhält. Das kann z. B. bei der Zusammenfassung mehrerer Ladenpassagen in einem Kurort der Fall sein. Das sonstige Sondergebiet "Erweiterung zentraler Versorgungsbereich" soll der textlichen Festsetzung Nr. 3 zufolge der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbe-, Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben sowie untergeordnet dem Wohnen dienen.	Von der Festsetzung des Sondergebietes wird abgesehen und ein Mischgebiet (MI2) festgesetzt (siehe oben).
		Die Nutzungen nach Absatz 1 dieser Festsetzungen entsprechen dem eines Mischgebietes. Auch Einzelhandelsbetriebe sind im Mischgebiet bis zu der bekannten Größenordnung zulässig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Räume und Gebäude für freie Berufe stellen eine Nutzung nach § 13 BauNVO dar und sind im Mischgebiet sogar als Gebäude zulässig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wie aus raumordnerischer Sicht bereits ausgeführt, ist der in diesem Zusammenhang genannte ausnahmsweise zulässige großflächige Einzelhandel nicht näher bestimmt und von daher in dieser Form auch nicht nachvollziehbar. Verwiesen wird hinsichtlich der ausnahmsweisen Zulässigkeit des großflächigen Einzelhandels auf die Aufstellung zum aktuellen Einzelhandelskonzept Anfang des letzten Jahres. Beabsichtigt war seitens der Gemeinde auf dem Gelände an der Bahn eine Netto-Filiale anzusiedeln. Eine rechnerische Möglichkeit der Einhaltung des Kongruenzgebotes war jedoch nicht gegeben, die entsprechende Planung daher auch nicht umsetzbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sollte ein Ansiedlungsbegehren für ein großflächiges Vorhaben vorliegen, wird die Gemeinde bei Bedarf eine erneute Bauleitplanung durchführen und das Einzelhandelskonzept fortschreiben.
		Diese Planung bedarf daher auch aus städtebaulicher Sicht einer Überarbeitung.	Die Anregung wird berücksichtigt, die Planung wird grundlegend überarbeitet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Nicht nachvollziehbar ist auch die Festsetzung eines urbanen Gebietes gemäß § 6 a BauNVO. Mit der Städtebaurechtsnovelle 2017 ist die neue Baugebietskategorie "urbane Gebiete" (MU) eingeführt worden, um an der Schnittstelle von Städtebaurecht und Immissionsschutzrecht den Kommunen zur Erleichterung des Bauens in stark verdichteten städtischen Strukturen mehr Flexibilität einzuräumen, ohne dabei das grundsätzliche hohe Lärmschutzniveau zu verlassen. Auch wenn das Plangebiet sich in zentraler Lage (Bahnhof) befindet, so doch nicht in städtischen Strukturen, sondern im Ortsteil Augustfehn der Gemeinde Apen. Die Erforderlichkeit dieser Festsetzung sollte vor diesem grundsätzlichen Hintergrund überprüft werden. Maßgeblich für die Anwendbarkeit des § 6 a BauNVO ist die Wahrung seiner Zweckbestimmung, nicht die Größe der Gemeinde. Durch diese Klarstellung im Muster-Einführungserlass (BauGB-Änderungsgesetz 2017 - Mustererlass) von 28.09.2017 wurde auch die damalige Diskussion beendet, ob urbane Gebiete nur in Großstädten zulässig sein könnten (vgl. Kommentar Fickert-Fieseler, Rd. Nr. 5ff zu § 6 a BauNVO auch im Folgenden). Damit dürfte jedoch auch klargestellt sein, dass nicht die Gebietsgröße selbst entscheidend für die Anwendung des urbanen Gebietes ist, wenn auch die durch die Zweckbestimmung geforderte Nutzungsmischung eine planerische Mindestgröße voraussetzt. Auch kleinere Gebiete sind für die Ausweisung eines urbanen Gebietes durchaus geeignet (vgl. Rd.-Nr. 5 zu § 6 a BauNVO, Kommentar Fickert/Fieseler).	Die Hinweise zu den Voraussetzungen des urbanen Gebietes werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Hinsichtlich der allgemeinen Zweckbestimmung ist jedoch darauf zu achten, dass das urbane Gebiet andere Schwerpunkte als ein Mischgebiet setzt, in welchem die Nutzungen "Wohnen" und "nicht störendes Gewerbe" gleichgewichtig nebeneinanderstehen. In den urbanen Gebieten rücken neben der Wohnnutzung gewerbliche, soziale, kulturelle und andere Nutzungen, denen gemein ist, dass sie allesamt das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen. Eine gleichgewichtige Nutzungsmischung wird nicht gefordert, d. h., die Wohnnutzung kann die anderen zulässigen Nutzungen deutlich dominieren, wichtig ist nur, dass ein deutlich wahrnehmbarer Anteil an gewerblichen, sozialen, kulturellen und/oder anderen Nutzungen im Gebiet vorhanden ist. Wenn auch die Gleichgewichtigkeit der Nutzungen nicht gefordert ist, so müssen zur Wahrung des Gebietscharakters doch diese drei Hauptnutzungsarten vorhanden sein und das Gebiet prägen, um die Festsetzung als urbanes Gebiet zu rechtfertigen. Keine der Hauptnutzungsarten darf demnach völlig verdrängt werden. Insbesondere ist im Hinblick auf die nachbarliche Rücksichtnahme im urbanen Gebiet jedoch darauf hinzuweisen, dass die zu erwartende Dichte eine Neubewertung der nachbarlichen Rücksichtnahme erfordert. Da auf engem Raum unterschiedliche Nutzungen zusammenrücken sollen, ist eine erhöhte Duldung der Lärmwerte seitens der schutzbedürftigen Wohnnutzung angezeigt - ansonsten kann sich der neue Gebietscharakter nicht entwickeln. Aufgrund der Zweckbestimmung des urbanen Gebietes müssen die Bewohner gebietstypische Störungen in Kauf nehmen (Geschäfts-, Sport- und Verkehrslärm).	Die Hinweise zu den Voraussetzungen des urbanen Gebietes werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit dem Landkreis wird die Gemeinde auch hier ein Mischgebiet (MI 3 und MI 4) festsetzten. Das gesamte Quartier, mit Ausnahme der vorhandenen Bebauung an der Schulstraße, bietet aufgrund der geplanten Nutzungsmischung und aufgrund der umgebenden Nutzungen, die Voraussetzung zur Festsetzung eines Mischgebietes.
		In der Abwicklung der unterschiedlichen Belange wurde bei der Festsetzung der Immissionsrichtwerte (Beurteilungspegel) folgende Argumentation zu Grunde gelegt: Die - außer dem Wohnen - allgemein zulässigen Nutzungen beinhalten überwiegend Nutzungen, die tagsüber betrieben werden. Es wurde daher bei den Tagwerten eine höhere Duldung der Lärmwerte festgesetzt: Der Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel beträgt tags 63 dB(A) und liegt damit um 3 dB(A) über dem Richtwert des Mischgebietes oder Kerngebietes. Die Nachtwerte liegen auf gleichem Niveau wie beim Mischgebiet.	Die Hinweise zu den Lärmwerten werden zur Kenntnis genommen. Im Mischgebiet sind gegenüber Verkehrslärm Orientierungswerte von 60/50 dB(A) zu berücksichtigen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Um die Größenordnung dieser Abweichung darzustellen, wird darauf hingewiesen, dass eine Verdoppelung des Verkehrs eine Erhöhung um 3 dB(A) ergibt. Auch unter diesem Gesichtspunkt und im Hinblick auf das städtebauliche Konzept, welches für die Flächen für urbanes Wohnen Mehrfamilienhäuser vorsieht und vorzugsweise nur in den unteren Geschossen zu einem geringen Anteil die Ansiedlung von gewerblichen Einrichtungen und Gastronomie vorsieht, wird dringend die Überprüfung dieser Festsetzung der Art der baulichen Nutzung empfohlen, da nach den vorgelegten Konzepten nicht sicher erscheint, dass ein urbanes Gebiet auf einer Fläche von lediglich 6.312 qm entsprechend der Baunutzungsverordnung entstehen wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Bei Betrachtung der umgebenden Bebauungspläne ist zudem festzustellen, dass in den angrenzenden Bereichen Mischgebiete festgesetzt sind. Es wird daher die Festsetzung eines Mischgebietes auch für diesen Bereich empfohlen, zumal die Obergrenze für ein urbanes Gebiet nach § 17 BauNVO auch im vorliegenden Bebauungsplan nicht erreicht wird und das hier festgesetzte Maß der baulichen Nutzung auch in einem Mischgebiet möglich wäre.	Die Anregung wird berücksichtigt. Von der Festsetzung des urbanen Gebietes wird abgesehen und ein Mischgebiet (MI 3 und MI 4) festgesetzt (siehe oben).
		Auf der Zulassungsebene wäre dann über die Zulässigkeit von entsprechenden Nutzungen zu entscheiden. Hierbei wären auch die angrenzenden Mischgebiete mit einzubeziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		In diesem Zusammenhang bitte ich auch, die Festsetzung der Geschossigkeit für das MU2 zu überprüfen, da bei einer achtgeschossigen Bauweise und einer Höhenentwicklung von bis zu 25 m entsprechende Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten sind. Inwieweit bei Ausnutzung dieser Maße den von den angrenzenden Grundstückseigentümern erforderlichen Baulasten zugestimmt wird, kann erst auf Zulassungsebene festgestellt werden. Auf §§ 5 und 6 NBauO wird in diesem Zusammenhang verwiesen.	Der Hinweis wird beachtet. Im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren werden die Planungsrahmenbedingungen überprüft. Dieser Abschnitt (MI 4) wird vergrößert, so dass der achtgeschossige Turm größere Abstände einhalten kann.
		Zu den textlichen Festsetzung wird (vorbehaltlich der Umplanung des urbanen Gebietes sowie des sonstigen Sondergebietes) folgendes ausgeführt:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Festsetzung des Mischgebietes werden die zulässigen Nutzungen neu geordnet (siehe oben).
		Die Festsetzung Nr. 2 befasst sich mit dem urbanen Gebiet gemäß § 6 a BauNVO.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Bei Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfanges nur im Kerngebiet allgemein zulässig sind, handelt es sich um eine Festsetzung nach § 6 a Absatz 3 Nr. 2 BauNVO. Bei Tankstellen handelt es sich um die Festsetzung nach § 6 a Absatz 3 Nr. 3 BauNVO.	Siehe oben
		Zur textlichen Festsetzung Nr. 4 ist auszuführen, dass in der Begründung von einer Festsetzung pro Einzelhaus die Rede ist (vgl. hierzu 4.3 der Begründung). Da sich die Festsetzung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 6 BauGB jedoch auf Wohngebäude bezieht, bitte ich, die Begründung entsprechend zu korrigieren.	Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird angepasst.
		Mit der textlichen Festsetzung Nr. 5 wird eine abweichende Bauweise für das Sondergebiet zugelassen. Danach sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch darf die Gebäudelänge 50 m überschreiten. Nicht festgesetzt wird jedoch, wie lang entsprechende Gebäude sein dürfen. Zur Bestimmtheit dieser Festsetzung wird daher eine entsprechende Ergänzung empfohlen. Auch ist dieses Planungsziel plausibel städtebaulich zu begründen, es könnten Belange der Gestaltung des Ortsbildes dagegenstehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gebäudelänge wird nicht nach oben begrenzt, da die maximale Gebäudelänge sich durch das Baufeld ergibt.
		Zur Zulässigkeit von Nebengebäuden, aber auch Garagen und überdachten Stellplätzen wird auf § 23 Absatz 5 BauNVO hingewiesen. Danach können, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Diese Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Dabei trifft § 23 Absatz 5 BauNVO keine die Anwendung des § 31 Absatz 1 BauGB gestattende Ausnahmeregelung, sondern erweist sich als echte "Kann"-Vorschrift, die der Behörde einen dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Ermessensspielraum einräumt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Garagen und überdachte Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sollen zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Straßenbegrenzungslinien der Planstraßen, der Schulstraße und der Stahlwerkstraße <u>nicht</u> zugelassen werden. Auf der Grundlage von § 12 Abs 6 und § 14 Abs 1 BauNVO ist diese Festsetzung möglich.
		Entgegen den Ausführungen in der Begründung sind daher Nebengebäude in den rückwärtigen Grundstücksteilen nicht grundsätzlich zulässig, sondern über eine Zulässigkeit wird erst im Rahmen des entsprechenden Baugenehmigungsverfahrens entschieden. Um Korrektur wird gebeten.	Es wird eine zusätzliche Festsetzung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Hinsichtlich der Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (Straßen) und Schienenlärm gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5 wird das weitere Verfahren, hier die Vorlage eines entsprechenden Lärmgutachtens, abgewartet.	Es wurde ein Lärmschutzgutachten von der Firma Zech aus Lingen erstellt. Beurteilt wurden der Verkehrslärm von der öffentlichen Straßen und vom öffentlichen Parkplatz und der Schienenverkehrslärm gegenüber den schutzwürdigen Nutzungen im Plangebiet. Diese sind Allgemeine Wohngebiete mit Orientierungswerten von 55/45 dB(A) tags/nachts und Mischgebiete mit Orientierungswerten von 60/50 dB(A) tags/nachts. Die Lärmuntersuchung führt zu folgenden Ergebnissen: <u>Ebenerdige und gebäudegebundene Außenwohnbereiche</u> Im gesamten Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) tags überschritten. Im Mischgebiet (MI) wird der schalltechnische Orientierungswert von 60 dB(A) tags in den gesamten Bereichen südöstlich und südwestlich überschritten, In den zentral gelegenen Mischgebietsbereichen wird der Orientierungswert teilweise überschritten. Hierbei nimmt der Überschreitungsbereich nach Norden hin ab. In den Obergeschossen nehmen die Überschreitungen zu. Innerhalb der Bereiche, wo die Orientierungswerte überschritten werden, ist durch textliche Festsetzungen zu regeln, dass Außenwohnbereiche nur mit ausreichend dimensionierten schallabschirmenden Maßnahmen zulässig sind. <u>Wohn- und Aufenthaltsräume</u> Bei der Berechnung mit freier Schallausbreitung zeigt sich, dass im jeweils maßgebenden Obergeschoss der schalltechnische Orientierungswert tags für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) und 60 dB(A) für Mischgebiete (MI) in einem Großteil des Plangebietes überschritten wird. Nachts wird der schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete sowie 50 dB(A) für Mischgebiete (MI) im gesamten Plangebiet überschritten. Innerhalb der Bereiche, wo die Orientierungswerte überschritten werden, sind passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile der Fassaden (Festsetzungen von Lärmpegelbereichen III bis V nach DIN 4109-1) erforderlich. Gesundes Schlafen ist bei in Spaltlüftung stehenden Fenstern bei einem Beurteilungspegel von > 50 dB(A) nachts gemäß der VDI-Richtlinie 2719 nicht mehr möglich. Daher sind in den Bereichen des Plangebietes, in denen ein Beurteilungspegel nachts von 50 dB(A) überschritten wird, zusätzliche Festsetzungen für schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen für überwiegend zum Schlafen genutzte Räume erforderlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		Zusätzlich ist in Teilabschnitten aktiver Schallschutz erforderlich. Im Kurvenbereich der der gebietsinternen Planstraße ist eine 2,50 m hohe Wand geplant. Entlang des Park+Ride Platzes ist eine Lärmschutzmaßnahme in 2 m Höhe (Wand oder Wall) herzustellen. Die aktiven Schallschutzmaßnahmen belegen alle verfügbaren Flächen, die für aktive Lärmschutzmaßnahmen genutzt werden können. Weitere Flächen stehen nicht zur Verfügung und wurden somit nicht geprüft. Die Höhenangabe im Plan entspricht der Höhe der Oberkante der Lärmschutzwand über Geländeniveau. Zudem ist im Sinne der Lärmvorsorge auf Bereiche mit einem Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts hinzuweisen. Diese Werte kennzeichnen die Bereiche, ab denen nach den Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung die Grenze der Gesundheitsgefährdung bzw. der Unzumutbarkeit beginnen kann. Diese Grenze wird nachts in einem bis zu ca. 40 m breiten Streifen entlang der südlichen Plangebietsgrenze überschritten. Durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen kann ein gesundes Wohnen und Arbeiten ermöglicht werden. Die vorliegende Bauleitplanung ermöglicht den Neubau von Straßenabschnitten (Planstraße) und den notwendigen baulichen Eingriff in vorhandene Verkehrswege an der Kreuzung Stahlwerkstraße/Schulstraße zur Errichtung eines Kreisverkehrs. Es ist somit zu prüfen, ob die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Allgemeines Wohngebiet = 59/49 dB(A) tags/nachts und Mischgebiet = 64/54 dB(A) tags/nachts) überschritten werden. Die Ergebnisse zeigen, dass am Großteil der vorhandenen Bebauung innerhalb des Plangebietes aber auch außerhalb die Grenzwerte eingehalten werden. Im Bereich des Kreisverkehrs werden an den unmittelbar anliegenden Wohnnutzungen und der Schule die Grenzwerte überschritten. Die betroffenen Wohnnutzungen sind hierbei die Häuser Schulweg 1, Stahlwerkstraße 27 und Stahlwerkstraße 29. Für diese Wohnnutzungen sowie die Schule besteht ein Anspruch auf Lärmschutz. Außenwohnbereiche sind hiervon nicht betroffen. Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen für das Grundstück Schulstraße 1 wurden durch die o.g. Lärmschutzwand bereits berücksichtigt. Die Wohnnutzung Stahlwerkstraße 27 ist im Besitz der Gemeinde Apen und wird aktuell vermietet. Aktiven Lärmschutzmaßnahmen werden hier nicht festgesetzt, da mögliche Ansprüche außerhalb des Bebauungsplanverfahrens gelöst werden können. .

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		Für die oben genannten Bereiche sind im weiteren Verfahren die Anspruchsvoraussetzungen für Ausgleichsmaßnahmen oder für Entschädigungen in Geld bei verbleibenden Beeinträchtigungen zu prüfen. Zur Ermittlung der hier erforderlichen Maßnahmen ist eine konkrete Aufnahme der Räumlichkeiten und deren Nutzungen, der Abmessungen der Räume und der Umfassungsbauteile, von Außenbereichen wie Terrassen sowie die Bestimmung der vorhandene Schalldämmung der Umfassungsbauteile erforderlich. Anspruchsvoraussetzungen für weitergehenden passiven Schallschutz bestehen nur, wenn die vorhandene Schalldämmung der Gebäudeaußenfassade (bzw. des Fensters) nicht ausreicht bzw. eine Verbesserung notwendig ist. Dabei sind auch für vorwiegend zum Schlafen genutzte Räume an den betroffenen Fassaden schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen erforderlich. **Zusammenfassung/Abwägung der Gemeinde** In den o.g. Ausführungen wird deutlich, dass im gesamten Plangebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden. Das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 gibt Hinweise, dass in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, die Orientierungswerte sich oft nicht einhalten lassen. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (zum Beispiel geeignete Gebäudestellung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Die Gemeinde Apen nimmt die Überschreitungen zugunsten der Siedlungsentwicklung und der Wiedernutzbarmachung der brachliegenden Fläche in Kauf. Die Gemeinde räumt einer hochwertigen Nachnutzung zur Schaffung von Wohnraum, Einzelhandels- und Gewerbeflächen, Gastronomie sowie den Maßnahmen zur verkehrlichen Neuordnung ein hohes Gewicht ein. Die Gemeinde Apen kommt in ihrer Abwägungsentscheidung daher zu dem Ergebnis, an diesem Standort die geplante Wohn- und Mischgebietsbebauung zu realisieren und durch Festsetzung von baulichen und technischen Vorkehrungen (entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) dafür zu sorgen, dass gesunde Wohnverhältnisse entstehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Das Planzeichen "Parkplatz" ist um das Wort "öffentlich" zu ergänzen. Auch wird darauf hingewiesen, dass dieser Planung keine Präambel bzw. Verfahrensleiste beigefügt war.	Die Festsetzung wird ergänzt. Präambel bzw. Verfahrensleiste werden für die Entwurfsfassung ergänzt.
		Die Planzeichnung ist im Weiteren um folgenden Vermerk zu ergänzen: Gemäß § 9 Absatz 6 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Plangebiet als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt.	Die Planzeichnung wird um den Vermerk ergänzt.
		Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit dieser Planung ist die Entwidmung der Bahnflächen. Ich bitte daher um Vorlage einer Kopie des entsprechenden Freistellungsbescheides vom Eisenbahnbundesamt, welcher laut Begründung bereits vorliegen soll.	Der Hinweis wird beachtet. Dem Landkreis wird der Freistellungsbescheid vorgelegt.
		Die Planung eines Kreisverkehrs berührt die Belange des Landkreises Ammerland als Träger der Straßenbaulast der Kreisstraße K 114. Sie ist daher mit der vom Landkreis Ammerland mit der technischen Straßenbauverwaltung beauftragten Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abzustimmen.	Der Hinweis wird beachtet, eine Abstimmung ist erfolgt.
		Meine Untere Wasserbehörde äußert zu dieser Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Rechtzeitig vor Baubeginn ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers zu beantragen.	Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Verfüllung des Verbandsgewässers und die Einleitung des Oberflächenwassers in das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 1.00 „Augustfehn-Kanal“ wurde vom Landkreis Ammerland (Amt für Umwelt und Naturschutz) am 22.12.2020 erteilt.
		Meine Untere Naturschutzbehörde führt zu dieser Planung Folgendes aus: Innerhalb des Plangebietes vorhandene Gebäude und Gehölzbestand sollen beseitigt werden. Da nicht auszuschließen ist (Umweltbericht, S. 30, Pkt. 1.3.1.), dass das Gebäude und ältere Bäume von Fledermäusen genutzt werden, ist eine Begehung zur Überprüfung einer Quartiernutzung im Gebäude oder in der Fassade sowie Baumhöhlen oder -spalten durch einen fachkundigen Biologen durchzuführen. Es ist dabei mindestens eine Untersuchung auf für Fledermäuse typische Spuren wie Kot oder Verfärbung durch Körperfett notwendig. Um evtl. erforderlich CEF- Maßnahmen durchführen zu können, ist diese Untersuchung bereits jetzt durchzuführen und nicht erst unmittelbar vor dem Abriss des Gebäudes bzw. der Beseitigung der Bäume.	Es wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Kontrolle durchgeführt. (NWP, Stand 09.11.2020) Im Ergebnis der Besatzkontrolle von zwei Gebäuden und mehreren Altbäumen, die überplant und bei Umsetzung abgerissen und gefällt werden, ergaben sich sowohl in dem alten Bahnschuppen als auch dem Wohngebäude an der Stahlwerkstraße keine Hinweise auf Fledermäuse. Auch die Kontrolle der Bäume ergab keine Hinweise auf Höhlen- oder Halbhöhlen, die von Fledermäusen als Quartiere oder von höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden können.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Innerhalb des Planungsgebietes wurden sämtliche vorhandenen Einzelbäume überplant, in der Eingriffsbilanzierung aber nicht gesondert berücksichtigt. Gemäß Städtetagsmodell sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronen-Traufläche zu berechnen. Der Flächenwert ist dem der Grundfläche zuzuzählen. Diese Regelung ist zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird beachtet, die Eingriffsbilanzierung wird angepasst. Neben den Gehölzbeständen, die flächig aufgenommen wurden, werden insbesondere die Altbäume im Nordosten an der Stahlwerkstraße -Schulstraße gemäß des Städtetagmodells gesondert mit dem Traufbereich in die Eingriffsbilanzierung einbezogen.
		Da sich im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche, Schule, mehrere Bäume befinden, wird aus naturschutzfachlicher Sicht angeregt, diese Bäume als zu erhalten festzusetzen. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist hier ebenfalls eine zusätzliche Bewertung der Bäume nachzuholen. Es ist auch für die anderen Bereiche zu überprüfen, ob ein Erhalt einzelner Bäume möglich ist.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der geplanten grundsätzlichen städtebaulichen und verkehrlichen Neuordnung verzichtet die Gemeinde auf Erhaltungsgebote im Plangebiet. Die Gemeinde ist jedoch bestrebt, die Bäume soweit möglich zu erhalten.
		Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Graben. In der Bestandsliste des Umweltberichtes ist hier als Biotoptyp "nährstoffreicher Graben" angegeben. Dies würde dem Biotoptyp FGR mit dem Wertfaktor 3 - 4 entsprechen. Dies stimmt auch mit dem vor Ort vorhandenen Biotoptyp überein.	Der Bestandsplan wird insofern angepasst bzw. konkretisiert, dass der zentral gelegene südöstliche Graben als nährstoffreicher Graben (FGR) eingestuft wird, während der nördlich verlaufende, schmale Graben weiterhin als sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ) bewertet wird
		In der anderen Spalte der Bestandsliste wurde aber der Wasserzug als FGZ bezeichnet. Nach dem Städtetagsmodell handelt es sich bei dem Biotoptyp FGZ um einen sonstigen vegetationsarmen Graben, der dem Wertfaktor 2 zugeordnet ist. Da ein umfangreicher Bewuchs aus Röhrrichtarten und anderer Kraut- und Grasvegetation vorhanden ist, wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Einstufung in den Wertfaktor 4 für erforderlich gehalten.	Der südöstliche nährstoffreiche Graben ist tief eingeschnitten und gradlinig, und weist an den Böschungsflanken eine grasreiche Staudenflur mit einigen nitrophilen Arten wie Brennnessel auf, so dass der Gesamtbestand mit den Böschungen und der Feucht-/Grabenvegetation als Gesamtkomplex der Wertstufe 3 zugeordnet wird. Gemäß der Einstufung des Städtetagmodells umfasst dies sowohl in der Regel die Einstufung für nährstoffreiche Gräben Wertstufe 3-(4), als auch denen der Böschungsbereiche mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Daher wird für diesen innerörtlichen, gradlinig ausgebauten und tief eingeschnittenen Grabenabschnitt insgesamt die Wertstufe 3 angenommen. Die Eingriffsbilanzierung wird entsprechend angepasst.
		Die öffentliche Grünfläche zwischen geplantem Busbahnhof und Bahngleisen kann nicht als Parkanlage bezeichnet werden, da sie eine Breite von durchschnittlich 5 m hat und hier aufgrund der Nähe zur Bahnanlage z. B. keine Großbäume gepflanzt werden können. Die hier angesetzte Wertstufe von 2 ist auf 1 zu reduzieren.	Der Hinweis wird beachtet. Die Grünfläche wird den Verkehrsflächen zugeschlagen und dort in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	In der textlichen Festsetzung Nr. 8 ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern für die Versiegelung der Grundstücksflächen gefordert. Hier soll ein standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum gepflanzt werden. In der nachfolgenden Artenliste sind aber auch die Sträucher Faulbaum, Schwarzer Holunder und Weißdorn aufgelistet. Da es sich hier, wie richtig aufgeführt, um Sträucher handelt, sind sie für eine Laubbaumanpflanzung nicht geeignet. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird angeregt, die Anpflanzung von Erle aufgrund der Standortverhältnisse und Esche wegen der Anfälligkeit für das Eschentriebsterben durch andere Baumarten zu ersetzen.	Die Hinweise werden beachtet, die Gehölzliste wird angepasst.
		Zurzeit sind 22.721 m² versiegelt. Die Planung lässt eine Versiegelung auf 38.144 m² zu. Es entsteht somit eine zusätzliche Versiegelung von 15.423 m². Da je 200 m² versiegelter Fläche ein heimischer Laubbaum zu pflanzen ist, sind innerhalb des B-Plan-Gebietes 77 Bäume zu pflanzen.	Die Festsetzung wird differenzierter gefasst. Auf den Baugrundstücken ist in Abhängigkeit von der zusätzlichen Versiegelung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ein standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen. Dieses gilt dien den Gebieten wie folgt: Im WA 1, WA 2 und MI 1 pro 200 m^2 neu versiegelter Grundstücksfläche, Im MI 2, MI 3 und MI 4 pro 300 m^2 neu versiegelter Grundstücksfläche.
		Aus naturschutzfachlicher Sicht wird angeregt, eine Durchgrünung des Park & Ride-Bereiches als textliche Festsetzung, z.B. je pro 5 Stellplätze ist ein heimischer Baum zu setzen, oder eine randliche Anpflanzung als Eingrünung festzulegen.	Die Festsetzung der Verkehrsfläche für den Park+Ride-Bereich basiert auf einer abgestimmten Ausbauplanung. Die dort vorgesehenen Baumpflanzungen werden entsprechend umgesetzt und in die Eingriffsbilanzierung eingestellt. Da es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, sind Anpflanzgebote nicht zwingend erforderlich.
		Die erforderliche Kompensationsmaßnahme ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.	Der Hinweis wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Für eine abschließende immissionsfachliche Bewertung ist die Vorlage des angekündigten Schallimmissionsgutachtens erforderlich. In der Schallimmissionsprognose sind die Verkehrslärmbetrachtungen (Schiene, Straße (Stahlwerkstraße, Schulstraße, Südgeorgsfehner Straße), P+R-Anlage, ZOB) sowie die Gewerbelärmbetrachtungen des geplanten Sondergebietes zu berücksichtigen. Dennoch kann vorab ausgesagt werden, dass bezüglich der Geruchsimmissionen keine Bedenken bestehen, da es sich bei dem Plangebiet um eine innerörtliche Planung handelt, wo insbesondere landwirtschaftliche Emittenten in näherer Umgebung nicht zu finden sind. Das Wohnhaus "Stahlwerkstraße 19" sollte aus immissionsfachlicher Sicht aufgrund seiner Lage zu Verkehrswegen sowie der geplanten gewerblichen Einheiten in die Planung mit einbezogen werden. Abschließend wird um Beachtung der Stellungnahme der Ammerländer	Ein Schallschutzgutachten zum Verkehrslärm wurde erstellt. Von der Festsetzung des Sondergebietes wurde abgesehen und stattdessen ein Mischgebiet festgesetzt. Von den Mischgebieten ausgehender Gewerbelärm wird im Zulassungsverfahren bei Vorlage einer konkreten Objektplanung geprüft. Die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht wird beachtet.
2	NLStBV Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 08.09.2020	Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt östlich an der Landesstraße L 827 „Südgeorgsfehner Straße“ und westlich an der Kreisstraße K 114 „Stahlwerkstraße“ innerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die o. g. Bauleitplanung dient der Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Sondergebietsflächen (SO) und Wohngebietsflächen (WA). Die Erschließung wird im südwestlichen Bereich an die „Schulstraße“ erfolgen, welche an die Landesstraße L 827 „Südgeorgsfehner Straße“ anschließt. Im nordöstlichen Bereich wird die Verkehrsfläche übereinen neuen Kreisverkehrsplatz geführt, um die Knotenpunktarme „Schulstraße“, die K 114 „Stahlwerkstraße“ in südliche und in nördliche Richtung und die neue Planstraße miteinander zu verbinden. Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), sind als Straßenbaulastträger der Landesstraße L 827 „Südgeorgsfehner Straße“ und in Auftragsverwaltung für den Landkreis Ammerland für die K 114 „Stahlwerkstraße“ direkt betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLStBV	Die NLStBV - OL stimmt der vorgelegten Bauleitplanung nicht zu. Speziell lehnt die NLStBV - OL die angegebene Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich der L 827 / Schulstraße und K 114 / Schulstraße / Planstraße ab, da diese nicht prüfbar in Hinsicht auf die geltenden Richtlinien sind. Um die Verkehrsflächen prüfbar zu machen, müssen folgende Punkte beachtet werden:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausbauplanung wird mit der NLStBV abgestimmt.
		1. <u>Schleppkurven / ÖPNV:</u>	
		Die Verkehrsflächen im Kreuzungsbereich der L 827 / Schulstraße und K 114 / Schulstraße / Planstraße sollten auf eine ausreichende Dimensionierung der Schleppkurven überprüft werden. Diese sollten am größten maßgebenden Fahrzeug bemessen werden, im vorliegenden Fall sind dies die ÖPNV Busse. Die Abstimmung muss mit allen zukünftigen Verkehrsunternehmen erfolgen. Die zukünftigen Fahrbeziehungen müssen im Kreisverkehrsplatz und Einmündungsbereich gewährleistet sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausbauplanung wird mit der NLStBV abgestimmt.
		Bei nicht ausreichenden Platzverhältnissen in Bezug auf die Schleppkurventhematik kann es zum einen zu Fahrmanövern kommen, die über den 360 Grad Winkel des Kreisverkehres hinausführen und erst dann in die Zielausfahrt münden. Dadurch wird die Kreisfahrbahn zusätzlich belastet und die Busfahrer/-innen zusätzlich gefordert. Zum anderen werden eventuell befestigte Zwischenflächen zum Überfahren für große Fahrzeuge benötigt, die zu einer Gefahrenstelle für den Fuß- und Radverkehr werden können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLStBV	2. <u>RASt 2006:</u>	
		Nach der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 2006) ist für das Anlegen eines Kreisverkehrs eine deutliche Umlenkung von geraden Fahrbeziehungen vorgesehen. Durch die Geometrie des neu geplanten Kreisverkehres sollte dies bei den Fahrbeziehungen K 114 „Stahlwerkstraße“ Süd in Richtung K 114 „Stahlwerkstraße“ Nord und K 114 „Stahlwerkstraße“ Nord in Richtung Schulstraße kritisch geprüft werden, da es sonst zu erhöhten Geschwindigkeiten kommen und dementsprechend zu einer Gefahrenstelle werden könnte. Des Weiteren empfiehlt es sich den Innenring um 4 cm zu erhöhen, um eine größere Umlenkung zu erreichen und die Geschwindigkeit niedrig zu halten. Zudem sollten spitzwinklige oder tangentiale Zu- und Ausfahrten vermieden werden. Ein möglichst senkrechtes Heranführen der Knotenpunktzufahrten wird in Bezug auf die Verkehrssicherheit als optimal angesehen. Diese Aussagen müssen beachtet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausbauplanung wird mit der NLStBV abgestimmt.
		3. <u>Rad- und Fußweg:</u>	
		Bei der Führung des Radverkehrs ist es vorgesehen gegenläufige Ströme zu vermeiden. Es sollte jedoch beachtet werden, dass es vor allem auf der Strecke von der Schule bis zur neu geplanten Barre-Brücke zur Nichteinhaltung dieser Regelung kommen kann, aufgrund des zusätzlichen Weges der zurückgelegt werden müsste und der zusätzlichen Überquerung weiterer Fahrstreifen. Hierzu wurden aus der Praxis bereits Erfahrungen gesammelt. Es könnte darüber nachgedacht werden, die Nebenanlagen in beidseitige Richtung befahrbar zu machen. Vor allem in den Morgenstunden, wo der Schulverkehr auf den Berufsverkehr trifft, kann es zu großen Verkehrsmengen kommen. Der prozentuale Anteil an Schülerinnen sollte dabei beachtet werden, da diese sehr schutzbedürftig sind. Eine sichere Führung über den Kreisverkehr sollte daher in der Planung beachtet werden. Dies ist bei den spitzwinkligen Zufahrten und den möglichen geraden Fahrbeziehungen eher negativ zu bewerten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausbauplanung wird mit der NLStBV abgestimmt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLStBV	4. <u>Verkehrsqualität RIN 2008, Verkehrsgutachten:</u>	
		Bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit des Kreisverkehres wurde die genaue Führung des Radverkehrs nicht mit einbezogen. Es wurde angenommen die Radfahrerinnen auf der Fahrbahn zu führen (vgl. Ergebnisse der Verkehrsqualität des Verkehrsgutachtens S. 33/44 und „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS 2015) Tabelle S5-1), welches bei der aktuellen Planung nicht der Fall ist. Dies könnte auf das Ergebnis der Berechnung Einfluss nehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		5. <u>Baugrundgutachten:</u>	
		Für Ausbaumaßnahmen auf der Landesstraße 827 „Südgeorgsfehner Straße“ und auf der Kreisstraße 114 „Stahlwerkstraße“ muss ein qualifiziertes Baugrundgutachten erstellt werden. Für einen möglichen Ausbau der Einmündungsbereiche an der Landesstraße 827 „Südgeorgsfehner Straße“ und der Kreisstraße 114 „Stahlwerkstraße“ muss mittels Bohrkerne der Straßenaufbau überprüft werden, um einen richtlinienkonformen Straßenaufbau nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 2012) sicherzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		6. <u>Mindestüberdeckung:</u>	
		Bei geplanten Leitungen unterhalb vorhandener oder neu geplanter Verkehrsfläche ist auf eine regelkonforme Überdeckung nach den geltenden Richtlinien zu achten, um einen möglichen Schaden der Leitung, und weiterführend der Fahrbahn, zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLStBV	7. <u>Schallemissionen:</u> Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist u.a. durch die vom Verkehr auf der Landesstraße 827 „Südgeorgsfehner Straße“ und der Kreisstraße 114 „Stahlwerkstraße“ ausgehenden Emissionen belastet. Ich weise darauf hin, dass aus dem Gebiet der o.g. Bauleitplanung keine Ansprüche aufgrund der von der Landesstraße 827 „Südgeorgsfehner Straße“ und der Kreisstraße 114 „Stahlwerkstraße“ ausgehenden Emissionen bestehen und bitte einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Es wurde ein Lärmschutzgutachten von der Firma Zech aus Lingen erstellt. Beurteilt wurden der Verkehrslärm von der öffentlichen Straßen und vom öffentlichen Parkplatz und der Schienenverkehrslärm gegenüber den schutzwürdigen Nutzungen im Plangebiet. Bei der Berechnung mit freier Schallausbreitung zeigt sich, dass der schalltechnische Orientierungswert tags von 55 dB(A) für Wohnbauflächen und von 60 dB(A) für gemischte Bauflächen in einem Großteil des Plangebietes überschritten wird. Nachts wird der schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) für Wohnbauflächen und von 50 dB(A) für gemischte Bauflächen im gesamten Plangebiet überschritten. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind folgende Maßnahmen erforderlich: • Zulässigkeit von Außenwohnbereiche nur mit schallabschirmenden Maßnahmen, • passive Schallschutzmaßnahmen zur Schalldämmung der Außenbauteile der Fassaden entsprechend Lärmpegelbereichen III bis V nach DIN 4109-1), • schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen für überwiegend zum Schlafen genutzte Räume • aktiver Schallschutz entlang der Planstraße und des Park+Ride Platzes. Die Anregung der Landesbehörde, einen Hinweis zur Vorbelastung aufzunehmen, wird berücksichtigt.
		Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.	Die Hinweise werden beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLStBV	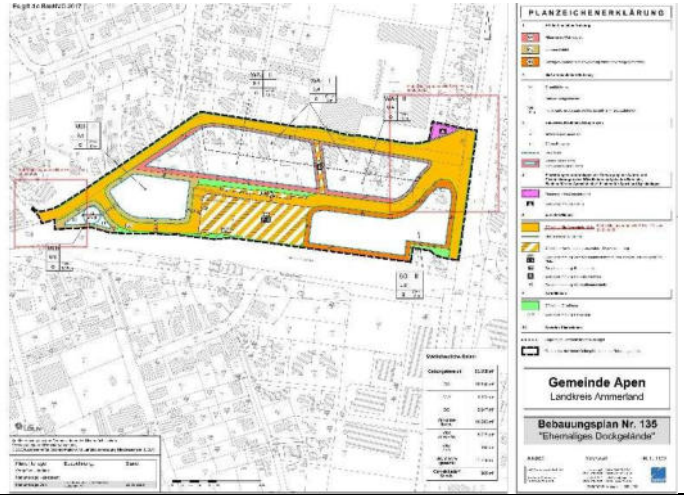	
3	VBN Am Wall 165-167 28195 Bremen 21.08.2020	Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Bei der Gestaltung der ZOB Anlage sind die Qualitätsanforderungen aus dem Haltestellenkonzept zu berücksichtigen. Das derzeit gültige Haltestellenkonzept, 5 Auflage 2014 ist unter https://www.vbn.de/vbn/presse-news/publikationen/ zu finden. Eine Aktualisierung ist derzeit in Arbeit. Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme. Die beiden Stellen erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.	Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	LWK Niedersachsen Bezirksst. OL-Nord Hermann.Ehlers-Str. 15 26160 Bad Zwischenahn 19.08.2020	Die Lage der externen Kompensationsfläche für die versiegelungsbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt ist im weiteren Bauleitverfahren zu benennen. In Abhängigkeit von der Art und der Lage der Kompensationsfläche können sich Nachteile für landwirtschaftliche Betriebe ergeben.	Der Hinweis wird beachtet.
		Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 dann keine Bedenken, wenn gewährleistet wird, dass die noch zu benennende externe Kompensationsfläche sich nicht nachteilig auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe auswirkt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 29.07.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
		Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.	Die Hinweise werden beachtet. Die zulässige Höhe von maximal 25 m für einen kleinen Teilbereich liegt unter der Höhe von 30 m über Grund.
		Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K- II-1120-20-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Die Hinweise werden beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
6	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 28.08.2020	Wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung: Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
		Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann. Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungsstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Aktuell reicht der Versorgungsdruck an Spitzenlasttagen im Hochsommer in Augustfehn und Hengstforde unter Umständen nicht mehr aus um ein druckgerechte Versorgung mit Trinkwasser in der Abendspitze zu gewährleisten. Durch die geplanten Baugebiete in Augustfehn und Hengstforde würde sich ohne Verstärkungen im Versorgungsnetz die Lage weiter verschlechtern. Deshalb sind folgende Verstärkungen vorgesehen: 1. Apen Burgstrasse-Kastanienallee 1 Abschnitt:- Austausch von 130 m PVC-U, DA 90 x 4,3 durch PE 100, DA 200x11,9 2. Apen Burgstrasse-Kastanienallee 2 Abschnitt:- Austausch von 310 m PVC-U, DA 90 x 4,3 durch PE 100, PVC-U, DA 160 x 7,7- Neubau von 730 m PVC-U, DA 160 x 7,7 3. Apen - Hengstforde: Austausch von 1160 m DN 200 Leitungen durch PE 100, DA 315 x 18,7 4. Westerloy - Apen: Austausch von 3900 m 300 GG Leitungen durch PE 100, DA 400 x 23,7 5. Apen: Bereiche in denen die 300 GG noch nicht ausgetaucht wurde:- Austausch von 1000m 300 GG Leitungen durch PE 100, DA 355 x 21,1	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Unter der Annahme, dass sich im Bereich des B-Plan 135 350 Einwohner und im Bereich des B- Plan 123 (300 Baugrundstücke ca. 30 Hektar) 900 Einwohner ansiedeln, reicht der minimal anstehende Druck für die Bebauung der Plangebiete im Regelfall jederzeit aus, um die vorgesehene Bebauung entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen, wenn vor der kompletten Besiedlung der genannten Plangebiete, die aufgeführten Verstärkungen umgesetzt wurden und sich kein weitere Anstieg des Trinkwasserbedarfs in der Gemeinde Apen ergibt.	
		Der zeitliche Ablauf der aufgelisteten Verstärkungen muss an die Entwicklung der Baugebiete gekoppelt werden. Hierzu sind Absprachen zwischen dem OOWV und der Gemeinde notwendig.	Die Hinweise werden beachtet.
		Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Bestandshydranten in diesem Umkreis um das Plangebiet des B-Plan 135 können bei Einzelentnahme je nach Lage 48 m3/h bis 72 m3/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz des Plangebietes bereitstellen.	Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet. Die Begründung wird ergänzt.
		Neue Hydranten im Plangebiet des B-Plan 135 können voraussichtlich 48 m3/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung bei Einzelentnahme für den Grundschutz des Plangebietes bereitstellen. Eine Positionierung von Hydranten für Löschwasserzwecke im Plangebiet ist abhängig von der Trinkwasserhygiene und im Vorfeld der Erschließung abzustimmen.	
		Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen. Für die Planung der Trinkwasseranlagen im Baugebiet, ist ein verbindlicher Deckenhöhenplan des Straßenendausbaus erforderlich! Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.	Der Hinweis wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	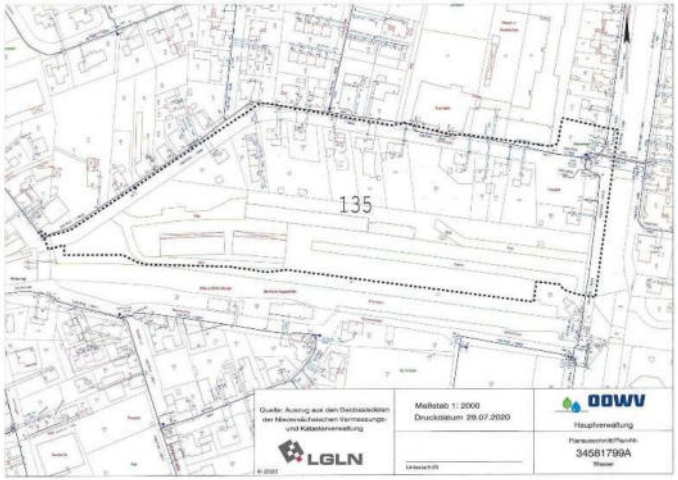	Die Anlage wird beachtet.
7	Vodafone / Vodafon Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 03.09.2020	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. **Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Vodafone	Anlagen: Lageplan(-pläne) Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland Zeichenerklärung Vodafone Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	
		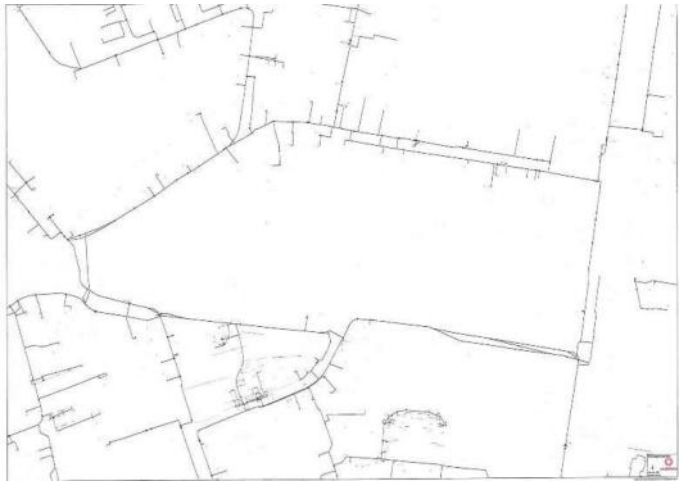 	Die Anlagen werden wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6 -8 49084 Osnabrück 08.09.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
9	EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel 11.08.2020	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.
10	Ammerländer Wasseracht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede 04.09.2020	Die Ammerländer Wasseracht nimmt zum Bebauungsplan Nr. 135 und zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung. Die vorgesehene Erschließung und Bebauung des ehem. Dockgeländes in Augustfehn liegt im Einzugsgebiet des Verbandsgewässers II. Ordnung Augustfehn-Kanal (Wzg.-Nr. 1.00) der Ammerländer Wasseracht. Im südöstlichen Plangebiet verläuft zudem das Verbandsgewässer Wasserzug-Nr. 1.00.04 (Dockgraben). Das v.g. Gewässer wird durch den B-Plan Nr. 135 vollständig überplant. Die Ausweisung gemischter Bauflächen führt zu einer Versiegelung von Bodenflächen und somit zu erhöhten Oberflächenwasserabflüssen und Abflussspitzen aus dem Plangebiet. Von einer wesentlichen Verschärfung des Oberflächenwasserabflusses wird nicht ausgegangen, da das Plangebiet aufgrund der vorherigen Nutzung bereits stark versiegelt war. Ein Oberflächenentwässerungskonzept befindet sich aktuell in der Bearbeitung und wurde in grundsätzlichen Fragen bereits mit der Ammerländer Wasseracht abgestimmt. Gegen die Planungen bestehen seitens des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im tidebeeinflussten Einzugsgebiet des Augustfehn-Kanals befindet. In den Planungen zur Oberflächenentwässerung sind entspr. Vorkehrungen zum Schutz gegen Hochwasser vorzusehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt. Die Entwässerungsplanung der Stationova mit Stand vom 30.06.2020 wurde mit der Ammerländer Wasseracht abgestimmt. Bei einer Nutzung des vorhandenen Durchlasses unter der Stahlwerkstraße ergibt sich die Notwendigkeit, einerseits einen Rückfluss aus dem Augustfehn-Kanal in das Entwässerungssystems des Dockgeländes zu verhindern und andererseits für den Zeitraum des Tidenhochwassers das anfallende Niederschlagswasser zwischenzuspeichern, da für diese Zeit keine Abflussmöglichkeit besteht. Hierzu ist der Bau eines Pumpwerkes vorgesehen. Im Pumpenschacht wird das Wasser um ca. 1 m angehoben, um einen möglichst hoch liegenden Auslauf in den Augustfehn-Kanal zu ermöglichen. Der Auslauf in den Augustfehn-Kanal wird mit einer Rückstauklappe und klappbarem Rechen versehen. Der Hauptsammelstrang des Entwässerungssystems wurde in einer Dimension von DN600 und größtenteils mit einer Neigung von 1:600 (=0,167 %) geplant. So kann das gesamte Regenwasser in Richtung Pumpwerk geführt werden. Das Verbandsgewässer Nr. 1.00.04 (Dockgraben) der Ammerländer Wasseracht wird im Plangebiet aufgehoben.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Ammerländer Wasseracht	Das Verbandsgewässer III. Ordnung Wzg.-Nr. 1.00.04 (Dockgraben) wird durch den B-Plan Nr. 135 vollständig überplant. Der Entwurf des Oberflächenentwässerungskonzeptes sieht eine vollständige Neuausrichtung der Entwässerung vor, die das v.g. Gewässer entbehrlich machen. Das Verbandsgewässer ist im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungen zur Regelung der Oberflächenentwässerung auf gesamter Länge als Verbandsgewässer aufzuheben.	Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Verfüllung des Verbandsgewässers und die Einleitung des Oberflächenwassers in das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 1.00 „Augustfehn-Kanal“ wurde vom Landkreis Ammerland (Amt für Umwelt und Naturschutz) am 22.12.2020 erteilt.
		Der in der Aufstellung befindliche Oberflächenentwässerungsplan ist im Rahmen der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Genehmigungen zur Einleitung von Oberflächenwasser in öffentliche Gewässer weiterhin mit der Ammerländer Wasseracht abzustimmen.	Die Abstimmung ist bereits erfolgt. Die Ammerländer Wasseracht hat mit Schreiben vom 03.11.2020 zu den Antragsunterlagen Stellung genommen.
		Schadensersatzansprüche Dritter, die infolge der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 135 entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Erschwert sich infolge der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 135 die Unterhaltung von Verbandsgewässern, so behält sich die Ammerländer Wasseracht die Hebung von Erschwerniskosten gem. Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz und Satzung des Verbandes vor.	Der Hinweis wird beachtet.
		Bei Beachtung o.g. Hinweise bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 135 und 15. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Apen seitens der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Die Luftbildauswertung liegt zwischenzeitlich vor. In der Ergebniskarte vom 14.05.2020 wurde dargestellt, dass kein Handlungsbedarf vorliegt.
	17.08.2020	Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst	Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Kein Handlungsbedarf **Fläche A** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.	Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. 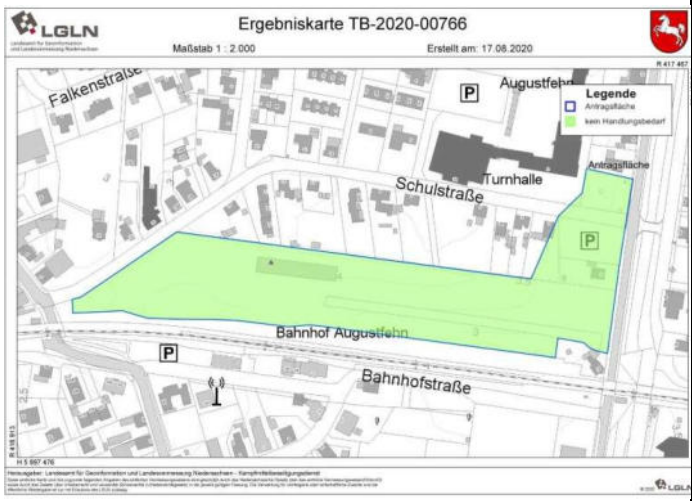	Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
12	IHK Oldenburg 26016 Oldenburg, 22.10.2020	die Gemeinde Apen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Ehemaliges Dockgelände“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung des ehemaligen Eisenbahndockgeländes in der Ortschaft Augustfehn zu schaffen. Zielsetzung ist die Anlage eines Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) mit Verkehrs- und Aufenthaltsflächen für die Bahnhofsnutzung und den Schülerverkehr, die Sicherung von Flächen für Gewerbe, Dienstleistung und Handel und die Schaffung von Wohnraum durch Nachverdichtung und Erschließung von Flächen für mehrgeschossiges urbanes Wohnen. Außerdem soll im Plangebiet ein Lebensmittelmarkt angesiedelt werden. Vergnügungsstätten sollen im Plangebiet ausgeschlossen werden, um Störungen der Wohnruhe und Trading-Down Effekte zu vermeiden und den urbanen Gebietscharakter sicherstellen. Die Oldenburgische IHK nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: Die Gemeinde Apen orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Gemeinde Apen aus dem Jahr 2019 (EHK 2019). Im EHK ist ein Teilbereich des Plangebiets als potentielle Entwicklungsfläche des zentralen Versorgungsbereichs vorgesehen. Hinsichtlich der Bestrebungen in diesem Bereich einen Lebensmitteldiscounter anzusiedeln, stellt der Gutachter im EHK 2019 fest, dass in Anbetracht einer erwarteten positiven Bevölkerungsentwicklung in Apen und Augustfehn perspektivisch ein Ansiedlungspotenzial für einen weiteren Lebensmittelmarkt besteht (vgl. EHK 2019, S 40). Diese ist jedoch (gutachterlich) zu prüfen (vgl. EHK 2019, S. 50).	Die Hinweise zur Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Einzelhandelskonzept werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK	Die Gemeinde möchte nun im Sinne einer Angebotsplanung im Plangebiet ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erweiterung zentraler Versorgungsbereich“ (SO) festsetzen, um dort einen großflächigen Einzelhandelsmarkt/Lebensmittelmarkt anzusiedeln (vgl. Begründungen zum Bebauungsplan, S. 12). Wir haben aus folgenden Gründen Bedenken gegen das Vorhaben: • Die Fläche des SO ist größer als die im EHK 2019 festgesetzte „potentielle Entwicklungsfläche des zentralen Versorgungsbereichs“. Sie sollte in ihrer Ausdehnung auf die Fläche der potentiellen Entwicklungsfläche verkleinert werden, um sicherzustellen, dass sich keine zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen außerhalb des Versorgungsbereichs der Gemeinde Augustfehn ansiedeln. • Die Planunterlagen enthalten bisher keine Angaben zur im SO zulässigen Verkaufsflächengröße. Da Einzelhandelsnutzungen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m^2 auch in anderen Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO möglich sind, ist die Angabe der maximal zulässigen Verkaufsflächengröße im SO notwendig. • Laut Planzeichnung soll das SO eine Fläche von 8.947 m^2 umfassen und eine Geschossflächenzahl von 0,8 erhalten. Hieraus ergibt sich eine zulässige Geschossfläche von 7.157,6 m^2. Auf dieser lassen sich nach unserer Erfahrung rund 4.000 - 4.700 m^2 Verkaufsfläche realisieren. • Es ist für uns fragwürdig, ob die Ansiedlung eines Lebensmittelanbieters mit dieser Verkaufsflächendimensionen aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht verträglich ist. Hierzu sollte - wie auch im EHK 2019 empfohlen - eine gutachterliche Einschätzung eingeholt werden und die Planunterlagen hinsichtlich einer maximal zulässigen Verkaufsflächengrößen konkretisiert werden. Dieser Einschätzung sollte ein Worst-Case-Szenario zu Grunde liegen.	Die Gemeinde nimmt von der Festsetzung des Sondergebietes Abstand und setzt stattdessen in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland ein Mischgebiet fest. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Gemäß § 6 BauNVO sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Diese Nutzungen sind an dem Standort städtebaulich erwünscht und werden durch die Festsetzung des Mischgebietes gesichert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK	• Da die Ergebnisse einer solchen Untersuchung jedoch in der Regel nicht auf ein tatsächliches Ansiedlungsvorhaben übertragbar sind, ist im Falle eines konkreten Ansiedlungsvorhabens ggf. eine erneute Untersuchung notwendig. Deshalb empfehlen wir der Gemeinde, zu prüfen, ob die Bauleitplanung bis einem Zeitpunkt zurückgestellt werden kann, zu dem ein potenzieller Anbieter feststeht. So könnte ein „passgenaues“ Verträglichkeitsgutachten angefertigt werden.	Sollte ein Ansiedlungsbegehren für ein großflächiges Vorhaben vorliegen, wird die Gemeinde bei Bedarf eine erneute Bauleitplanung durchführen und das Einzelhandelskonzept fortschreiben.
		Fazit: Wir haben aus den oben genannten Gründen derzeit Bedenken gegen das Vorhaben.	Mit Festsetzung des Mischgebietes dürften die Bedenken ausgeräumt sein.
		Wir regen zudem an, zur Steuerung von Vergnügungsstätten ein „Vergnügungsstätten- Konzept“ zu erarbeiten. Ein solches Konzept dient, ähnlich wie ein "Einzelhandelskonzept", als Abwägungsgrundlage für eine bauleitplanerische Steuerung im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB. In ihm wird festgelegt in welchen Bereichen Vergnügungsstätten zukünftig städtebaulich gewünscht sind und in welchen nicht. Es bildet die Basis für einheitliche und transparente Entscheidungen und erhöht die Rechtssicherheit der Begründungen. Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und außerhalb dieses Verfahrens geprüft.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. TenneT TSO GmbH, mit Schreiben vom 07.08.2020
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 25.08.2020
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 03.09.2020

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwender 1 Renate Brand + Follower Steges Helgen 31 D-26689 APEN Augustfehn, den 9. Sept. 2020	Betr.: Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans (2017) und Bebauungsplan Nr.135 der Gemeinde Apen – Augustfehn I, ehemaliges Dockgelände Hier: Geplanter Kreisverkehr Als Bürgerin des Gemeindeteils Augustfehn I der Gemeinde Apen fasse ich meine Bedenken und die vieler Mitbürger gegen die Kreisverkehrslösung zusammen. Allen ist klar, daß das Hauptproblem die gleichzeitige Schließung der Bahnschranken auf der Stahlwerkstraße und der Südgeorgsfehner Straße ist. Dieses Problem kann nur die Bahn lösen. Hier kann eine Kreisverkehrslösung nicht helfen.Für einen Kreisverkehr an der Einmündung der Schulstraße in die Stahlwerksstraße ist das Gelände äußerst schlecht geeignet. Die Nähe des Augustfehnkanals, der Schule, des Bahnhofs (ZOB) und der Schranken engen den Spielraum sehr ein. Wegen der Bedeutung der Stahlwerkstr. (K 114) als Verbindungsstraße zur und von der Autobahn A28 muß der Kreisel auch für Busse , Lkw`s auch mit Anhänger sowie große landwirtschaftliche Fahrzeuge befahrbar sein. Aus der zuletzt der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Planzeichnung wurde ein Durchmesser von ca. 48 m einschließlich der Nebenanlagen ermittelt. Der Kreisverkehr endet damit ca.20 m vor dem Haupteingang der Integrierten Gesamtschule mit zur Zeit 450 Schülern. Der Verkehrsplaner hat selbst als Nachteil dieser Verkehrslösung den großen Flächenverbrauch mit Restflächen, die nicht produktiv genutzt werden können, gesehen. Darüber hinaus fallen die Mehrzahl der Bäume auf dem Barre-Parkplatz und dem Platz gegenüber, darunter viele große Eichen, dem Bauvorhaben zum Opfer. Insgesamt ist dies ein überdimensionierter Eingriff in den Fehncharakter des Gemeindeteils Augustfehn.	Die Bedenken gegen den Kreisverkehr werden zur Kenntnis genommen. Es ist Ziel der Gemeinde, den Eingangsbereich zum Quartier des ehemaligen Eisenbahndocks durch eine Kreisverkehr zu gestalten. Dieser Maßnahme wurde sowohl durch den Arbeitskreis als auch durch den Rat zugestimmt. Zielsetzung der Neuordnung des Quartiers ist die Anlage eines Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) mit Verkehrs- und Aufenthaltsflächen für die Bahnhofsnutzung und den Schülerverkehr, die Sicherung von Flächen für Gewerbe, Dienstleistung und Handel und die Schaffung von Wohnraum durch Nachverdichtung und Erschließung von Flächen für mehrgeschossiges urbanes Wohnen. Den „Eingangsbereich“ des Quartiers soll der neue Kreisverkehrsplatz bilden. Der bisher im Einmündungsbereich gelegene Lehrerparkplatz wird auf das Gelände der IGS auf den bisherigen Buswendeplatz verlegt. Die Erschließung des ehemaligen Dockgeländes erfolgt über eine Planstraße mit Anbindung an den Kreisverkehr und die Schulstraße. Im Verkehrsgutachten wurde festgestellt, dass auch bei den zusätzlichen Verkehrsmengen aus dem Plangebiet die Leistungsfähigkeit und die Verkehrsqualität der Hauptstraßen sehr gut bis befriedigend erhalten bleiben kann. Zudem wurde die Fachplanung für den Kreisverkehr mit den Fachbehörden abgestimmt. Die erforderlichen Flächen für den Kreisverkehrs sind verfügbar und wurden teilweise durch Flächentausch erworben. Es verbleibt lediglich eine Restfläche im Norden, die der Schule zugeordnet ist. Die Gemeinde Apen nimmt den Wegfall der Bäume zugunsten der Siedlungsentwicklung und der Wiedernutzbarmachung der brachliegenden Fläche in Kauf. Die Gemeinde räumt einer hochwertigen Nachnutzung zur Schaffung von Wohnraum, Einzelhandels- und Gewerbeflächen, Gastronomie sowie den Maßnahmen zur verkehrlichen Neuordnung ein höheres Gewicht als den Belangen von natur und Landschaft ein. Aufgrund der geplanten grundsätzlichen städtebaulichen und verkehrlichen Neuordnung verzichtet die Gemeinde auf Erhaltungsgebote im Plangebiet. Die Gemeinde ist jedoch bestrebt, die Bäume soweit möglich zu erhalten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	Aufgrund der Platzverhältnisse muß die Stahlwerkstraße in beiden Richtungen verschwenkt werden. Die Neue Barrebrücke für Radfahrer und Fußgänger ebenfalls, weil sie nun an der falschen Stelle liegt. Die richtige Stelle wäre die alte Barrebrücke, die aber abgerissen wird. Verschwenkungen irritieren aber und mindern die Verkehrssicherheit. Zudem fällt ja die Bedarfsampel weg.	Die Hinweise zu den verkehrlichen Veränderungen werden zur Kenntnis genommen. Die neue Brücke wurde bereits hergestellt.
		Noch ein Wort zur Bauphase. Sie soll in 2021 beginnen und ca. ein halbes Jahr dauern. Erfahrungsgemäß dauert alles länger. Wie der Verkehr in dieser Zeit geführt werden soll, ist bisher nicht bekannt. Es wird aber schwierig werden.	Die Hinweise zur Bauphase werden zur Kenntnis genommen.
		Zum Schluß noch ein Blick auf die Kosten. Die im Haushalt eingestellten 900.000 € werden bei weitem nicht reichen. Ob das Wort, weitere öffentliche Mittel bereit zu stellen, im nächsten Jahr noch gilt, bleibt abzuwarten.	Die Hinweise zu den Kosten werden zur Kenntnis genommen.
		Für alle Fälle ein Vorschlag für eine kostengünstigere und umweltverträglichere Lösung (in Anlehnung an den 2. Vorschlag des Verkehrsplaners, den er mit gut bewertet hat). Da das Gelände nördlich der Schranke auf der linken Seite nach dem ersten Haus bis zum ersten weißen Haus nördlich der Schulstraße in Gemeindebesitz ist, könnte für Dockgelände und Schulstraße eine Parallelspur abgezweigt werden. Diese könnte bei fließendem Verkehr ohne Verschwenkungen und mit Erhalt vieler Bäume errichtet werden.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Einwender 2 Wilfried Rastedt An den Eichen 33 26689 Apen 07.09.2020	Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 135 Dockgelände in Augustfehn Pkt. 3.2.7 Belange der Wasserwirtschaft Unter dem o.g. Punkt wird auf das Entwässerungsgutachten aufgestellt von Stationova verwiesen. In dem sog. Entwässerungsgutachten ist es vorgesehen, das gesamte aus dem unmittelbarem Einzugsgebiet des jetzigen vorh. Grabens auf dem Dockgelände sowie das Oberflächenwasser aus dem nördlich der Schulstraße gelegenen Einzugsgebiet nicht mehr wie bisher direkt in den Augustfehnkanal einzuleiten, sondern das gesamte Oberflächenwasser über ein neu zu bauendes Regenwasserpumpwerk und einer Druckleitung in den Augustfehnkanal mit hohem Energieaufwand zu Pumpen, da die Wasserspiegellagen im Augustfehnkanal durch die Tide unterschiedliche Wasserstände, hier MTnW = 0,37 mNN MThW = 1,05 mNN HhthW= 2,25 mNN betragen, und somit teilweise keine freie Vorflut für den Regenwasserkanal besteht. Das Büro Stationova möchte die Regenwasserkanäle für n=1 mit einer Regenspende r15= 97,20 l/sha gem. KOSTRA -Atlas bemessen. In der Stadtentwässerung sind bei der Neuplanung bzw. auch bei der Sanierung von Regenwasserkanälen die DIN EN 752 und die DWA- A 118 maßgebend. Für Wohngebiete ist daher ein Bemessungsregenspende mit einer Häufigkeit von min. T=2 (n=0,5) maßgebend. Darüber hinaus ist eine Überprüfung der Überstauhäufigkeit für T=3 (n=0,33) erforderlich, Siehe Anlage 3 Auszug aus DIN 752 und der DWA A 118.	Die Hinweise zur Entwässerungsplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Entwässerungsplanung der Stationova mit Stand vom 30.06.2020 wurde mit der Ammerländer Wasseracht abgestimmt. Auf dem Dockgelände verläuft derzeit eine ca. 200m lange Regenwasserleitung, über die das in einem Einzugsgebiet westlich der Schulstraße anfallende Regenwasser in einen vorhandenen Graben, der sich ebenfalls auf dem Dockgelände befindet, eingeleitet wird. Über diesen Graben wird das Wasser mittels eines Durchlasses unter der Stahlwerkstraße in den Augustfehn-Kanal eingeleitet. An das System scheint außerdem die Entwässerung des westlichen Abschnitts der Schulstraße bis zur Einmündung in die Südgeorgsfehner Straße angeschlossen zu sein. Die Entwässerung der Schulstraße wird im Rahmen der Ausbauplanung komplett neu organisiert, daher entfällt zukünftig dieser Anschluss. Darüber hinaus befindet sich am nördlichen Rand des beplanten Gebietes ein kleinerer Graben parallel zur Grundstücksgrenze, welcher der Entwässerung der rückseitigen Flächen der angrenzenden Privatgrundstücke dient und einen verrohrten Abfluss in den oben beschriebenen größeren Graben mit Ablauf in den Augustfehn-Kanal entwässert. Die Ableitung des Oberflächenwassers zum Augustfehn-Kanal erfolgt über einen Durchlass in der Stahlwerkstraße. Der Umbau der Schulstraße und die Neuordnung des Plangebietes mit zusätzlicher Versiegelung erfordert ein Entwässerungskonzept. Bei einer Nutzung des vorhandenen Durchlasses unter der Stahlwerkstraße ergibt sich die Notwendigkeit, einerseits einen Rückfluss aus dem Augustfehn-Kanal in das Entwässerungssystems des Dockgeländes zu verhindern und andererseits für den Zeitraum des Tidenhochwassers das anfallende Niederschlagswasser zwischenzuspeichern, da für diese Zeit keine Abflussmöglichkeit besteht. Hierzu ist der Bau eines Pumpwerkes vorgesehen. Im Pumpenschacht wird das Wasser um ca. 1 m angehoben, um einen möglichst hoch liegenden Auslauf in den Augustfehn-Kanal zu ermöglichen. Der Auslauf in den Augustfehn-Kanal wird mit einer Rückstauklappe und klappbarem Rechen versehen. Der Hauptsammelstrang des Entwässerungssystems wurde in einer Dimension von DN600 und größtenteils mit einer Neigung von 1:600 (=0,167 %) geplant. So kann das gesamte Regenwasser in Richtung Pumpwerk geführt werden. Das Verbandsgewässer Nr. 1.00.04 (Dockgraben) der Ammerländer Wasseracht wird im Plangebiet aufgehoben. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Verfüllung des Verbandsgewässers und die Einleitung des Oberflächenwassers in das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 1.00 „Augustfehn-Kanal“ wurde vom Landkreis Ammerland (Amt für Umwelt und Naturschutz am 22.12.2020 erteilt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	Dieser erf. Nachweis ist nur mit einer hydrodynamischen Einzelsimulation (Wasserspiegellinienberechnung) auch unter Berücksichtigung des Tideeinflus des Augustfehnkanal mit dem Programm HYSTEM-EXTRAN der itwh GmbH möglich. (Für Leistungsfähige Ingenieurbüros die sich auch mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auskennen ist das eine Standardanwendung! Die Hydraulische Berechnung aufgestellt durch Stationova geht aber von ganz anderen Voraussetzungen aus und berücksichtigt nicht die DIN EN 752 und die ATV A 118. Die Entwässerungsplanung von Stationova sieht in dem Bereich des Kreisverkehrsplatzes ein Regenwasserpumpwerk mit Tauchmotorpumpen und einer kurzen Druckrohrleitung sowie Ausmündung in ein sog. Entspannungsschacht vor. Da die Hydraulische Bemessung nicht der DIN und der ATV A118 entspricht, ist die Dimensionierung des Pumpwerkes (Pumpen und Pumpensumpf) nicht ausreichend. Auch ist der Entspannungsschacht viel zu klein bemessen. Beim Pumpvorgang Parallelbetrieb ca. 200 - 250 l/s vorgesehen ist die Fließgeschwindigkeit von ca, 1,8m/s je nach geodätischer Höhe viel zu hoch!. Zudem ist die Herstellung des Bauwerkes nicht nur mit hohen Baukosten verbunden, auch die Unterhaltungs- und Betriebskosten sind mindestens im fünfstelligen Bereich anzusiedeln. Außerdem ist kein Notablauf vorgesehen, was sich fatal auf das davor liegende Einzugsgebiet (vorh. Wohnbebauung)bei Ausfall der Pumpen auswirken könnte.	Ein abgestimmtes Entwässerungskonzept liegt vor (siehe oben).
		Vorschlag Auf das Pumpwerk verzichten und die Oberflächenentwässerung wie bisher über Freigefällekanäle direkt in den Augustfehnkanal zu leiten. Das Auslaufbauwerk in den Augustfehnkanal ist zusätzlich mit einer Rückschlagklappe auszustatten. Gepl. Höhe der Ausmündung in den Augustfehnkanal bei ca. 0,80mNN. Siehe hierzu auch die Entwässerungsplanung Ausbau Schulstraße. Dort mündet der geplante Regenwasserkanal auch ohne Pumpwerk in den Augustfehnkanal. Ob für die geplante zusätzliche Versiegelung auf dem Dockgelände für das dann vermehrt anfallende Oberflächenwasser noch eine Regenrückhaltung gefordert wird, ist im Detail noch mit der Unteren Wasserbehörde (LKR Ammerland) bzw. mit der Ammerländer Wasseracht bzw. dem NLWKN abzustimmen. Sollte die Forderung auf Rückhaltung des Oberflächenwassers gestellt werden, wären hierfür noch zusätzliche Flächen erforderlich, die dann der vorgesehenen Bebauung entzogen würden.	Ein abgestimmtes Entwässerungskonzept liegt vor (siehe oben).

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	In den Anlagen 3 bis 8 habe ich ein mögliches optimiertes Entwässerungskonzept mit Berücksichtigung eines Abflusses aus dem Einzugsgebiet nördlich der Schulstraße mit Einleitung ohne Pumpwerk in den Augustfehnkanal erarbeitet, dass ich hier gerne zur Diskussion stellen möchte. Dieses Entwässerungskonzept sollte noch zusätzlich hydrodynamisch nachgerechnet werden. Insbesondere sind die Wasserspiegellagen unter Einfluss eines Einstaus aus dem Augustfehnkanal bei verschiedenen Wasserspiegellagen zu ermitteln. (Die sogenannte Überprüfung der Überstauhäufigkeit)	
		Weitere Anregungen In der Anlage 8 Blatt 1 bis 3 habe ich nicht nur Hinweise für die Oberflächenentwässerung eingetragen, sondern noch zusätzliche Anregungen die bei der Erschießungsplanung berücksichtigt werden sollte.	Ein abgestimmtes Entwässerungskonzept liegt vor (siehe oben).
		Blatt 1 Regenwasserhausanschlüsse für das Sondergebiet vorsehen, ebenso Schmutzwasserhausanschlüsse vorsehen. Eventuell ist hier noch ein zusätzlicher Schmutzwasserkanal in der Planstraße mit Anschluss an den vorh. Schmutzwasserkanal in der Schulstraße einzuplanen. Daher Lage der Regenwasserkanäle optimieren. Für die Erschließungsstraße sollte eventuell die Querneigung auf ein Dachprofil geändert werden. Dann ist kein Querneigungswechsel mit den erforderlichen Längsneigungen von min 0,7 besser 1,0% erforderlich.	Die Hinweise zur Schmutzwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Die EWE Wasser GMBH wurde bereits mit der Erstellung eines Konzeptes für die Schmutzwasserableitung beauftragt.
		Der Rad-/Gehweg sollte an der Stahlwerkstraße in Richtung Bahnübergang auf mindestens 4,00 m verbreitert werden.(Erhöhtes Verkehrsaufkommen Rad/Fußgänger) bei längeren Schrankenschließzeiten. Straßenhöhen optimieren.	Die Anregung wird berücksichtigt, der Gehweg wird auf 4 m verbreitert.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Blatt 2 Trassenführung RWK optimieren, Straßenhöhen und Höhen Busbahnsteige unter der Berücksichtigung der neuen Bahnsteighöhen (+ 0,75m) optimieren, (Behinderten gerecht etc.) Max Straßenhöhe ca. 3,80 mNN. Die geplante Querneigung bei den Parkplätzen von 0,5 % ist zu gering. (Min Querneigung = 2,5% Auf dem Parkplatz Fahrgassen in Asphalt und jeweils mit 2 Rinnen ausführen. Die Fahrbahnränder in den Kurven sind nochmals zu überprüfen. Hier sind Schleppkurvennachweise für den Megaliner (15m Bus) extra nachzuweisen. Diese Busse brauchen mehr Platz als ein Gelenkbus) Gelenkbusse fahren hier fast gar nicht!!! Westliche Einmündung zum ZOB optimieren für den Megaliner(15m Bus) ZOB Zufahrt nur für Busse zulassen. Daher abknickende Vorfahrt ausschildern und markieren. Blatt 3 Regenwasserkanaltrasse optimieren. Berücksichtigung eines geplanten Schmutzwasserkanals für die Wohnbebauung. Hausanschlüsse für den RWK und den SWK vorsehen. Im Einmündungsbereich liegt der geplante RWK nicht im öffentlichen Bereich. Aufgestellt: Dipl. Ing. Wilfried Rastedt 26689 Apen An den Eichen 33	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Höhenlage der Fahrbahn und der Bushaltestellen ist bereits auf die geplante Höhe der neuen Bahnsteige abgestimmt. Es ist eine stufenlose, barrrierefreie Wegeverbindung zwischen Bushaltestelle und Bahnsteig geplant. Ausgangspunkt für die Querneigung der P+R-Fahrgassen ist die durchgehende Gradiente der ringförmigen Fahrbahn. Diese weist an Beginn und Ende der P+R-Fahrgassen jeweils ein Längsgefälle von 0,5 - 0,6% auf. Daran orientiert sich die Querneigung der Fahrgassen. Eine Vergrößerung der Querneigung auf dem kurzen Zwischenstück ist nicht sinnvoll. Durch die Längsneigung der P+R-Fahrgassen von 0,6% ergibt sich eine „Diagonal“-Neigung von ca. 0,8%. Dies ist zur Entwässerung der Flächen ausreichend. Die Anordnung von Pflasterrinnen in den P+R-Fahrgassen ist weder notwendig noch sinnvoll, da die Stellplatzflächen die gleiche Neigungsrichtung aufweisen wie die Fahrgassen, die Flächen also immer in Richtung der Stellplätze entwässert werden. Die Fahrbahnbreiten und -ränder sind auf die Befahrbarkeit durch Gelenkbusse (18m) und 15m-Busse ausgelegt. Es ist geplant, für den Bereich der bahnseitigen Bushaltestellen eine Befahrung nur durch Busse zuzulassen. Die entsprechende Beschilderung ist geplant und wird noch mit den Straßenverkehrsamt abgestimmt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Gemeinde Apen Bebauungsplan Nr. 135 „Ehemaliges Dockgelände“ 15 Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Damit ist hier auf Ebene des Bebauungsplanes absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen. **3.2.7 Belange der Wasserwirtschaft** Im Rahmen der vorliegenden Planung wird zur Regulierung der Oberflächenentwässerung ein Entwässerungsgutachten von dem Büro Stationova erstellt. [11] Grundsätzlich ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser über Rohrleitungen zu einem Pumpenschacht zu leiten, um es dann in den Augustfehn-Kanal einleiten zu können. Aufgrund des Höhenniveaus muss das Wasser aber etwa 1m bis 1,5m hochgepumpt werden, um es oberhalb des Tidenhubs in den Augustfehn-Kanal einleiten zu können. **3.2.8 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung** Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. ⇒ *Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.* ⇒ *Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.* Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dadurch Rechnung getragen, dass Maßnahmen zur Durchgrünung des Plangebietes vorgesehen sind. Pro 200 m² angefangener neu geschaffener Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum oder ein Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (siehe textliche Festsetzungen Nr. 8, Kapitel 4.2). Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. **3.2.9 Bodenschutzklausel/Umwidmungssperrklausel** Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen: • Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel). • § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel). [11] Stationova, Gesellschaft für neue Bahnhöfe, Bötzowstraße 38, 10407 Berlin, Stand Juni 2020	Die nebenstehenden und nachfolgenden Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Blatt 1 Neubau von Verknüpfungsanlagen am Bf Augustfehn Hydraulische Bemessung Rohrleitung, gem. RAS-Ew, Ausgabe 2006 KOSTRA - Starkniederschlagshöhen für Augustfehn Stand: 30.06.2020 stationova GmbH Kinematische Zähigkeit 1,31E-06 m²/s Erdbeschleunigung 9,81 m/s² Blatt: 2 Das Einzugsgebiet ist etwa 2,5 km groß?

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Hydraulische Nachweisrechnungen in Kanalnetzen

Ulrich Haas, Stuttgart

1. Aufgabenstellung

Nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg § 45 a (4) sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Insofern ist jeder Netzbetreiber zur Kenntnis der hydraulischen Leistungsfähigkeit/Auslastung seines Entwässerungssystems verpflichtet.

Eine Nachweisrechnung kann aber auch andere Gründe haben:
- Fortschreibung des Generalentwässerungsplans
- Analyse von aufgetretenen Überlastungen
- anstehende bauliche Sanierungsmaßnahmen
- Straßenbaumaßnahmen
- u.a.

Im Zuge der Nachweisrechnung stehen folgende Arbeitsschritte an:
1. Nachrechnung des bestehenden Systems
2. Berechnung von Sanierungsvarianten
3. Nachweis der Überstauhäufigkeit
4. Bewertung der Überflutungssicherheit

2. Ziel- und Nachweisgrößen

Oberstes Ziel ist, eine ausreichende Überflutungssicherheit zu gewährleisten, als Nachweisgröße dient die **Überflutungshäufigkeit**. Die empfohlenen Werte in Tabelle 1 definieren den Entwässerungskomfort als gesellschaftlichen Konsens. Die Kommunen müssen als Entsorgungspflichtige den Überflutungsschutz in geeigneter Weise sicherstellen.

Aus wirtschaftlichen Gründen können die Entwässerungssysteme nicht so ausgelegt werden, dass bei Regen ein absoluter Schutz vor Überflutungen und Vernässungen gewährleistet ist. Als Nachweisgröße für das Kanalnetz wurde deshalb die **Überstauhäufigkeit** eingeführt. Für die genannten Wiederkehrzeiten ist durch die Betreiber ein überstaufreier Betrieb zu gewährleisten und ggf. rechnerisch nachzuweisen (Bezugsniveau „Geländeoberkante“).

Die modelltechnische Nachbildung des Überflutungsvorgangs auf der Geländeoberfläche ist nach gegenwärtigem Stand nicht möglich. Es wird deshalb empfohlen, in einem ersten Schritt den rechnerischen Nachweis der Überstauhäufigkeit zu führen und im zweiten Schritt den jeweils geforderten Überflutungsschutz unter Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und ggf. durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen.

Die **Regenhäufigkeit** ist als Nachweis- oder Belastungsgröße für bestehende Netze ohne Relevanz.

Die folgende Tabelle 1 verdeutlicht den eindeutigen Zusammenhang zwischen der jeweiligen Nutzungskategorie (Ort) und den maßgebenden Häufigkeiten (Spalte 1 bis 4).

Die Werte in Spalte 1 gelten ausschließlich für Neuplanungen. Die Kanalbemessung hat dabei lediglich den Charakter einer Vordimensionierung. Der Nachweis der Überstauhäufigkeit sollte für das neu entworfene Entwässerungssystem obligatorisch sein.

Die Werte in Spalte 2 und 3 gelten für Neuplanungen bzw. nach erfolgter Sanierung. Sie sind maßgebend, sobald bauliche oder hydraulisch bedingte Sanierungen vorgenommen werden.

Die Überstauhäufigkeiten in Spalte 4 sind Werte, die aus einer Untersuchung bestehender, nach früher geltenden Anforderungen bemessener Entwässerungssysteme als bisheriger mittlerer Entwässerungskomfort abgeleitet wurden (Arbeitsbericht ATV-AG 1.2.6, 1995).

Ort	Häufigkeit der Bemessungsregen[1]	Überstauhäufigkeit	Überflutungshäufigkeit	Überstauhäufigkeit bestehender Netze (1.2.6)
Ländliche Gebiete	**1 in 1**	**1 in 2**	**1 in 10**	1 in 1
Wohngebiete	**1 in 2**	**1 in 3**	**1 in 20**	1 in 2
Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebiete	**1 in 5** (ohne Überflutungsprüfung)	seltener als **1 in 5**	**1 in 30**	1 in 3
Unterführungen	**1 in 10**	seltener als **1 in 10**	**1 in 50**	1 in 5
[1] Für Bemessungsregen dürfen keine Überlastungen auftreten				
Spalte:	1	2	3	4

Tabelle 1: Maßgebende Häufigkeiten nach DIN EN 752 und DWA-A 118

3. Berechnungsverfahren

→ rot (dick) eingerahmt ist die Methode, welche am häufigsten verwendet wird.

Die Skizze verdeutlicht den Anwendungsbereich unterschiedlicher Berechnungsverfahren.

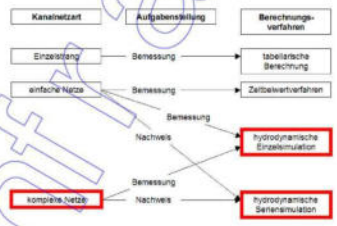

Für den hydraulischen Nachweis wird die hydrodynamische Berechnungsmethode empfohlen. Sie baut direkt auf den physikalisch-hydraulischen Gesetzmäßigkeiten des Fließvorgangs in Kanälen auf, mathematisch beschrieben durch die Saint-Venantschen Differential-

InfraConsult

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

gleichungen. Bei Lösung des vollständigen Gleichungssystems behält die hydrodynamische Berechnungsweise, durch die permanente Verknüpfung von Abfluß und Wasserstand sowie, über die Gerinnegeometrie, auch der Fließgeschwindigkeit, ihre Gültigkeit für unterschiedliche Fließzustände und Systemgegebenheiten.

Überlastungszustände wie Druckabfluß und Rückstau bis hin zur Fließumkehr werden unmittelbar berücksichtigt und wirklichkeitsnah wiedergegeben. Das gewählte Verfahren stellt sicher, daß nicht nur Belastungsspitzen erkannt werden, sondern auch Überlaufmengen, Einstau- und Überlaufdauer errechnet werden können.

Im folgenden werden zwei Planausschnitte beispielhaft für eine Einzelsimulation (Euler-Regen) und eine Seriensimulation mit Nachweis der Überstauhäufigkeit gegeben.

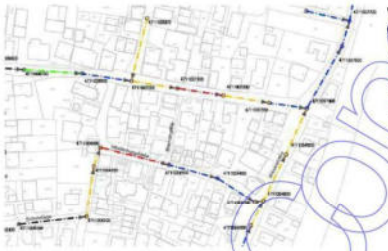

Wasserspiegellagen bei einer Einzelsimulation

Wasserspiegel am oberen Schacht
- Wsp. ≤ 0,00m über GOK
- 0,00m < Wsp. ≤ 0,50m unter GOK
- 0,50m < Wsp. ≤ 1,50m unter GOK
- 1,50m < Wsp. ≤ 2,50m unter GOK
- Wsp. > 2,50m unter GOK

Darstellung nur nachrichtlich
- Mischwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Schmutzwasserkanal

Nachweis der Überstauhäufigkeiten mit Langzeitserien

Überstauhäufigkeit der Schächte
- n > 0,10/a
- 0,05/a < n ≤ 0,10/a
- 0,00/a < n ≤ 0,05/a
- n = 0,00/a

Darstellung nur nachrichtlich
- Mischwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Schmutzwasserkanal

4. Wahl der Niederschlagsbelastung

→ rot (dick) eingerahmt ist die Methode, welche am häufigsten verwendet wird.

Für die Nachrechnung bestehender Netze wird empfohlen (→ 1. Arbeitsschritt):

	Fließzeit-verfahren	hydrologische Modelle	hydro-dynamische Modelle
Regen-spendenlinie, Blockregen	möglich		
Modellregen Euler (Typ II)		möglich	**empfohlen**
Modellregen-gruppen		möglich	empfohlen
Gemessene Starkregen-serien		möglich	**empfohlen**

Bei der Verwendung von Euler-Modellregen (Typ II) sollte die Regenhäufigkeit gleich der vorgegebenen Überstauhäufigkeit gewählt werden.

Für die Berechnung von Sanierungs-varianten wird empfohlen → 2. Arbeitsschritt:

	Fließzeit-verfahren	hydrologische Modelle	hydro-dynamische Modelle
Regen-spendenlinie, Blockregen	möglich		
Modellregen Euler (Typ II)		möglich	**empfohlen**
Modellregen-gruppen		möglich	möglich
Gemessene Starkregen-serien		möglich	nicht empfohlen

Für den Nachweis der Überstauhäufigkeit wird empfohlen → 3. Arbeitsschritt:

	Fließzeit-verfahren	hydrologische Modelle	hydro-dynamische Modelle
Regen-spendenlinie, Blockregen	nicht möglich		
Modellregen Euler (Typ II)		nicht möglich	empfohlen
Modellregen-gruppen		nicht möglich	empfohlen
Gemessene Starkregen-serien		nicht möglich	**empfohlen**

Für die Aufstellung von Starkregenserien ist eine Aufzeichnungsdauer der Niederschläge von 30 Jahren oder mehr wünschenswert. Von der LUBW sind 30-jährige Regenreihen erhältlich. Sie überspannen den Zeitraum 1974 bis 2003.

5. Prüfung der Überflutungssicherheit

Für den Nachweis der Überflutungssicherheit gilt (→ 4. Arbeitsschritt):

Wegen der Schwierigkeiten, den oberflächigen Überflutungsvorgang modelltechnisch nachzubilden, ist für Bereiche mit rechnerischem Überstau unbedingt eine Bewertung der Gegebenheiten vor Ort vorzunehmen.

Nachweisrechnungen, am besten mit Regenhäufigkeiten von 1 in 10 Jahren, liefern für Schächte mit Überstau das Volumen des ausgetretenen Mischwassers sowie die Dauer des rechnerischen Überstaus. Damit läßt sich die Gefahr einer Überflutung angrenzender Grundstücke oder wichtiger Verkehrsanlagen (Unterführungen) besser bewerten.

Infraconsult

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Ist eine Überflutung angrenzender Grundstücke aufgrund der topographischen und örtlichen Gegebenheiten zu befürchten, sind geeignete Maßnahmen am Straßenverlauf umzusetzen oder die Ableitung des überschüssigen Wassers in ungefährdete Flächen zu prüfen.

Sofern dieses an der Straßenoberfläche abgeleitet oder gespeichert wird, ist der Höhenverlauf der Straße in die Prüfung mit einzubeziehen und das schadlose Ableiten ggf. durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen.

6. Weitere Anwendungen

Ist die z.T. langwierige Erstellung des Simulationsmodells einmal erfolgt, so ergeben sich weitere Anwendungsmöglichkeiten. Hier seien beispielhaft der Informationsgehalt für die bauliche Sanierungsplanung und der für die Kanalspülplanentwicklung genannt.

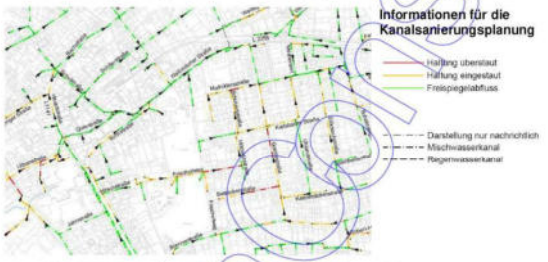

7. Schlussbemerkung

Netzbereiche, in denen die o.g. Überstauhäufigkeitswerte überschritten werden, sind als vordringlich hydraulisch sanierungsbedürftig einzustufen, es sei denn, eine Überprüfung vor Ort ergibt keine Überflutungsgefährdung.

Netzbereiche mit rechnerischen Überstauhäufigkeiten im Bereich der empfohlenen Zahlenwerte (siehe roter Balken in Graphik) sollten generell einer eingehenden Bewertung der Überflutungsgefährdung vor Ort unterzogen werden. Die Einstufung der Dringlichkeit wird dann abhängig von der festgestellten Überflutungsgefährdung vorgenommen.

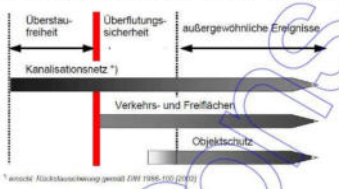

Elemente des Überflutungsschutzes kommunaler Entwässerungssysteme
in unterschiedlichen Belastungsbereichen (Objektschutz = private Vorsorge)

Ein langfristiges Sanierungskonzept mit Prioritätsstufen sollte entwickelt und fortgeschrieben werden (z.B. Maßnahmenpläne). Damit können insbesondere auch Entscheidungen über Einzelmaßnahmen im Rahmen der langfristigen Zielvorgaben abgesichert werden. Daneben muss die langfristige Zielerreichung durch entsprechende Bauprogramme und die Umsetzung von Baumaßnahmen erkennbar sein. Dies stellt eine unabdingbare Verpflichtung der Betreiber dar.

Stand: 06.02.2009

Ulrich Haas
c/o InfraConsult
Schaiblestraße 1
70499 Stuttgart
Telefon: 0711 8822870
eMail: ulrich.haas@infraconsult.de

Verwendete Literatur:
- DWA ES-2.5, Prüfung der Überflutungssicherheit von Entwässerungssystemen, Mai 2008
- Arbeitsblatt DWA-A 118, Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen, März 2006
- ATV-DVWK ES-2.1, Bewertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit best. Entwässerungssysteme, 2004

InfraConsult

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		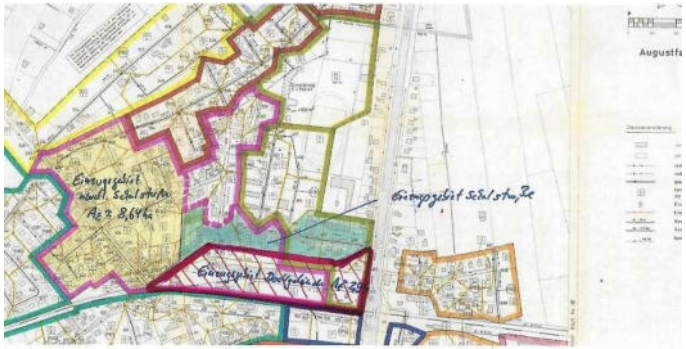 Einzugsgebiet: Blatt 1 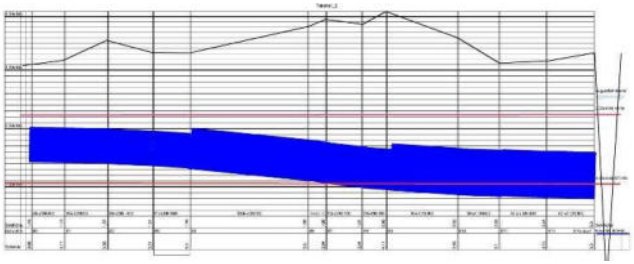 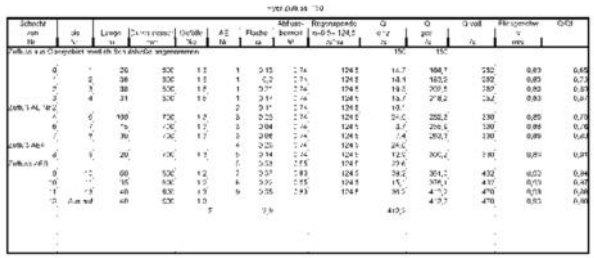	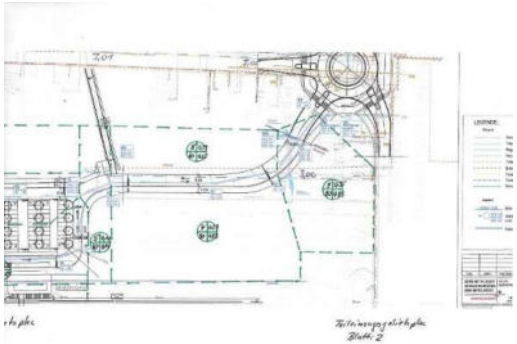 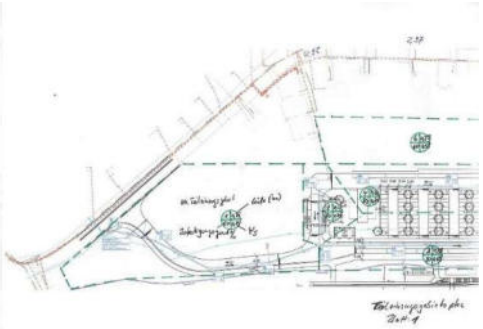 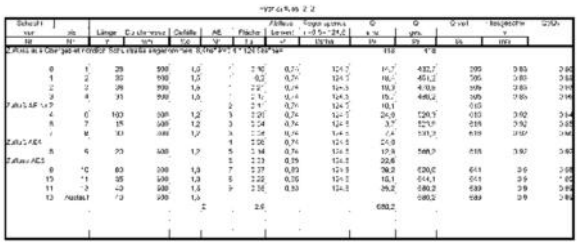
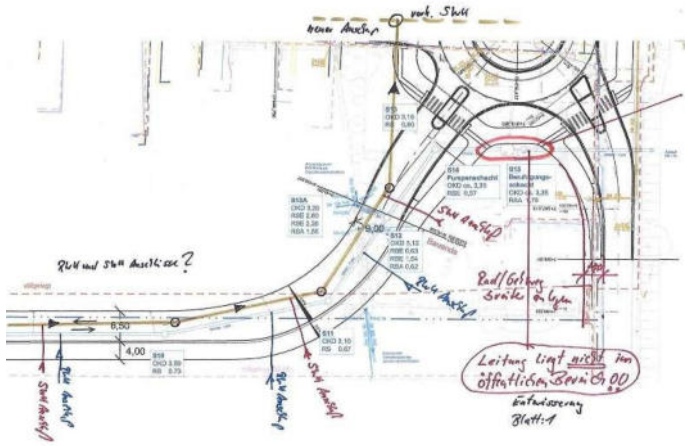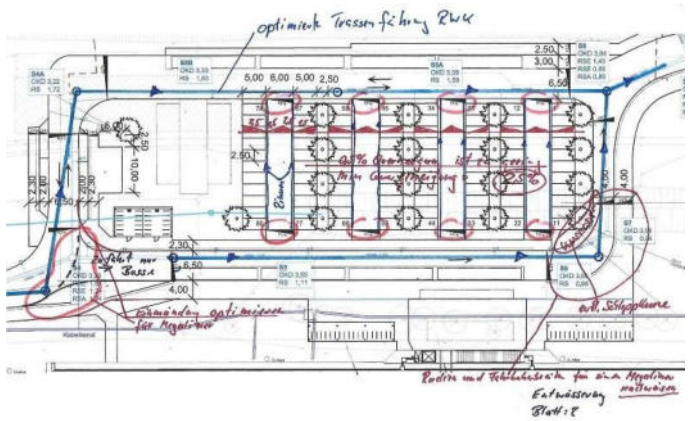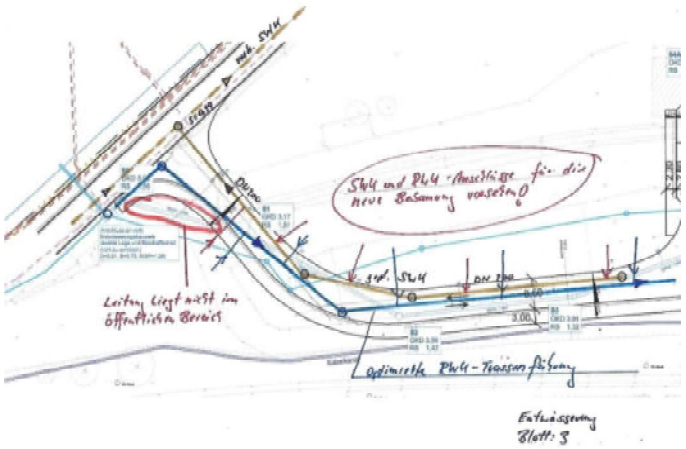
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung